

Amtsblatt

Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 13 | Mittwoch, 27. März 2019

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 38
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Ämtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

ämtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0056

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 110

Bau

Gemeinde Hilterfingen

Ersatzvornahme SFG Planung Seegarten mit Baubewilligung; Änderung Parzelle Hilterfingen GBBI.-Nr. 508 gestützt auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2010/423/427U vom 18. September 2013

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die «Ersatzvornahme SFG Planung Seegarten mit Baubewilligung; Änderung Parzelle Hilterfingen GBBI.-Nr. 508 gestützt auf den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2010/423/427U vom 18. September 2013» in Anwendung von Art. 8 des See- und Flussufergesetzes (SFG; BSG 704.1) mit Datum vom 30. Januar 2019 beschlossen (RRB 56/2019).

Die Planung tritt am 29. März 2019 in Kraft.

Die Unterlagen stehen bei der Gemeindeverwaltung Hilterfingen, beim Regierungsratsstatthalteramt Thun und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung jedermann zur Einsichtnahme offen.

Bern, 21. März 2019

Der Regierungsrat des Kantons Bern, vertreten durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

0271

Kaminfeger-Kreisarrondierungen, Emmental, per 1. September 2019

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 werden auf Antrag der Gebäudeversicherung Bern (GVB) per 1. September 2019 folgende Kreisarrondierungen beschlossen:

1. Kreis-Nr. 1001, vakant (bisher Urs Stadelmann)

Übergabe an Kreis-Nr. 903, Stefan Hiltbrunner (Langnau i.E.)

– Lauperswil (Teil Zollbrück), 420 Objektstunden

Übergabe an Kreis-Nr. 1002, Thomas Grunder (Wynigen)

– Sumiswald (ohne Wasen i. E.), 866 Objektstunden

Übergabe an Kreis-Nr. 1003, Rolf Flückiger (Huttwil)

– Sumiswald (nur Wasen i. E.), 812 Objektstunden

Übergabe an Kreis-Nr. 1104, Gerhard Streit (Krauchthal)

– Rüderswil (mit Teil Zollbrück), 949 Objektstunden

2. Kreis Nr. 802, Sandro Salvi, Freimettigen

Übernahme von Kreis-Nr. 1104, Gerhard Streit (Krauchthal)

– Worb (Enggiststein, Wattenwil / Bangerten), 128 Objektstunden

3. Kreis Nr. 903, Stefan Hiltbrunner, Langnau i. E.

Übernahme von Kreis-Nr. 1001, vakant (bisher Urs Stadelmann)

– Lauperswil (Teil Zollbrück), 420 Objektstunden

4. Kreis Nr. 1002, Thomas Grunder, Wynigen

Übernahme von Kreis-Nr. 1001, vakant (bisher Urs Stadelmann)

– Sumiswald (ohne Wasen i. E.), 866 Objektstunden

5. Kreis Nr. 1003, Rolf Flückiger, Huttwil

Übernahme von Kreis Nr. 1001, vakant (bisher Urs Stadelmann):

– Sumiswald (nur Wasen i. E.), 812 Objektstunden

6. Kreis Nr. 1104, Gerhard Streit, Krauchthal

Übernahme von Kreis-Nr. 1001, vakant (bisher Urs Stadelmann)

– Rüderswil (mit Teil Zollbrück), 949 Objektstunden

Übergabe an Kreis-Nr. 802, Sandro Salvi, Freimettigen:

– Worb (Enggiststein, Wattenwil / Bangerten), 128 Objektstunden

Aus dem Inhalt

S. 305 Regierungsrat

S. 306 Direktionen des Regierungsrates

S. 310 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

S. 310 Erb- und güterrechtliche Publikationen

S. 311 Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

S. 311 Regionalgerichte

S. 314 Schuldbetreibung und Konkurs

S. 319 Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

S. 319 Baupublikationen

S. 322 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

7. Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch die Gebäudeversicherung Bern

a. zu eröffnen:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland und Emmental
- Gemeindeverwaltungen Lauperswil, Lützelflüh, Rüderswil, Sumiswald, Trachselwald, Worb
- Kreiskaminfegermeister
- Stefan Hiltbrunner, Sägegasse 27, Postfach 560, 3550 Langnau i. E.
- Sandro Salvi, Dorfstrasse 32, 3510 Freimettigen
- Thomas Grunder, Riedtwilstrasse 12, 3472 Wynigen
- Rolf Flückiger, Kornstrasse 4, 4950 Huttwil
- Gerhard Streit, Eggen 8, 3326 Krauchthal
- Gassmann AG, Biel (zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern)

b. mitzuteilen:

- Bernischer Kaminfegermeister-Verband (BKV), Roland Morgenthaler, Sägegasse 57, 3110 Münsingen

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Auer

0281

Verfügung

Krankenversicherung

Tarifverträge zwischen diespitäler.be und verschiedenen Versicherern¹ betreffend der Vergütung der Leistungen in der stationären geriatrischen Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten und Patientinnen, gültig ab 1. Januar 2012

Genehmigung

1. Der Tarifvertrag Geriatrische Rehabilitation vom 24. Dezember 2015 betreffend stationäre Leistungen gemäss KVG zwischen diespitäler.be und den Versicherern:

- CSS
- Aquilana
- Moove Sympany AG
- Supra-1846 SA
- Einsiedeln
- PROVITA
- sumiswalder
- Steffisburg
- CONCORDIA
- Atupri
- Avenir Krankenversicherung AG
- Luzerner Hinterland
- ÖKK
- Vivao Sympany
- Flaachtal
- Easy Sana Krankenversicherung AG
- Glarner
- Lumnezia
- KLuG
- EGK
- sanavals
- SLKK
- sodalis
- vita surselva
- Zeneggen
- Vesperterminen
- Vallée d'Entremont
- Ingenbohl
- Wädenswil
- Birchmeier
- kmu
- Stoffel Mels
- Simplon
- SWICA
- GALENOS
- rhenusana
- Mutuel Krankenversicherung AG
- Fondation AMB
- INTRAS
- Philos Krankenversicherung AG
- Assura-Basis SA
- Visana
- Agrisano
- sana24
- Arcosana AG
- Vivacare

- Sanagate
- Gemeinsame Einrichtung KVG, alle vertreten durch die tarifsuisse ag, gültig ab dem 1. Januar 2012, wird genehmigt.

2. Der Tarifvertrag vom 12. Dezember 2017 zwischen der Einkaufsgemeinschaft HSK AG und diespitäler.be betreffend Vergütung der stationären Rehabilitation von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, gültig ab dem 1. Januar 2012, wird genehmigt.

¹ Aufzählung gemäss Ziffer 2 des Dispositivs

Direktionen des Regierungsrates

Entscheideröffnung

BERISHA Kreshnik, geboren am 8. Oktober 1985, von Kosovo, unbekanntes Aufenthalts, wird als Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren 2018.POM.723 der folgende Entscheid vom 18. März 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
2. Berisha Kreshnik wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den 29. April 2019.
3. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
4. Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 400.–, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
5. Es werden keine Parteikosten gesprochen

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Beschwerde muss in drei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Der angefochtene Entscheid und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Bezugsquelle:

Das Original des Entscheides kann bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Kramgasse 20, 3011 Bern, angefordert werden.

Bern, 18. März 2019

Der Polizei- und Militärdirektion

Philippe Müller, Regierungsrat

Kevin CALHAN, geboren am 13. September 1991, unbekanntes Aufenthalts, wird als Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren 2018.POM.568 der folgende Entscheid vom 7. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten, festgesetzt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 600.–, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Eine Beschwerde muss in drei Exemplaren eingereicht werden und einen Antrag, eine Begründung und die Unterschrift enthalten. Der angefochtene Entscheid und die greifbaren Beweismittel sind beizulegen.

Bezugsquelle:

Das Original des Entscheides kann bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Kramgasse 20, 3011 Bern, angefordert werden.

Bern, 7. Februar 2019

Der Polizei- und Militärdirektion

Philippe Müller, Regierungsrat

E-Mail für Abonnente:
amtsblattabo@gassmann.ch

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG

Herr Christian Göbel, mit Geschäftssitz Kippenbergstrasse 20, 04317 Leipzig, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Christian Göbel hat die ihm mit Verfügung vom 17. Oktober 2018 auferlegte Verwaltungsstrafung nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG:

1. Gegen Herrn Christian Pachmann, mit Geschäftssitz Zum Heidekapf 6, 88316 Isny wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex). Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Imhotep GmbH, Geisenhausenerstrasse 16a, 81379 München, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.
- [...]
3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG:

1. Gegen Herrn Marius-Silviu Mihartescu, Firma Mihartescu Montagebau, Schelmenwasen 12, 73614 Schorndorf-Haubersbronn, Deutschland, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG

Herrn Matthias Braun, mit Geschäftssitz Bergstrasse 9, 39245 Gommern, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Herr Matthias Braun hat die ihm mit Verfügung vom 17. Oktober 2018 auferlegte Verwaltungssanktion nicht bezahlt. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG:

1. Gegen die Firma Mobila and Design, Caraiman 98, 011564 Bukarest, Rumänien, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 180.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG

Herrn Paul Frasch, mit Geschäftssitz Ahrstrasse 4, 66113 Saarbrücken, Deutschland, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 8. Januar 2019 hat Herr Paul Frasch gegen die Auskunftspflicht verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da die Firma Shopfitting und Ladenbau, Sebastian Ebert, Rossbachstrasse 49, 97638 Mellrichstadt, Deutschland, die Lohn- und Arbeitsbedingungen marginal verletzt hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 lit. e EntSG:

1. Gegen Herrn Stanislaw Zalewski, Uslugi Stolarskie Stanislaw Zalewski, Stefanow 27c, 09-500 Gostyn, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 18 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von Fr. 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30003 «Längwald»

Gemeinden Bannwil, Niederbipp, Oberbipp, Schwarzhäusern, Walliswil und Wiedlisbach

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 20. März 2019 den Waldstrassenplan «Längwald» vom 20. März 2019 gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Dieser legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Der Waldstrassenplan kann bei den Gemeindeverwaltungen von Bannwil, Niederbipp, Oberbipp, Schwarzhäusern, Walliswil und Wiedlisbach oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 20. März 2019
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

2-2

Kraftwerkanlagen

Bekanntmachung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemeinden Aeschi bei Spiez, Wimmis und Spiez

Vorhaben/Gesuch: Wasserkraftwerk Hondrich – Erteilung der Konzession für die Wasserkraftnutzung der Kander.

Konzessionär: Konsortium Hondrich, p. A. Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun.

Die Stellungnahmen der beurteilenden Fachstellen sind positiv. Das Projekt wurde als vereinbar mit dem geltenden Umweltrecht und damit als umweltverträglich befunden. Das Nutzungsrecht für das Wasserkraftwerk Hondrich wurde mit Auflagen erteilt.

Der Konzessionsentscheid, die Stellungnahmen Sektion UVP und Raumordnung, die UVP-Gesamtbeurteilung des Amtes für Umweltkoordination und Energie und der Umweltverträglichkeitsbericht können vom 26. März bis und mit 24. April 2019 bei der Gemeindeverwaltung Aeschi bei Spiez, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi bei Spiez und vom 27. März bis und mit 25. April 2019 bei der Gemeindeverwaltung Wimmis, Bahnhofstrasse 7, 3752 Wimmis bzw. Gemeindeverwaltung Spiez, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez, eingesehen werden.

Bern, März 2019
Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Bahnhof Lyss, Umsetzung BehiG

Gemeinde Lyss

Gesuchstellerin: Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Projekte, Bahnhofstrasse 12, 4600 Olten.

Gegenstand: Bahnhof Lyss, Bahn-Km 23.235 bis 23.475

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- Erhöhung des Perrons an den Gleisen 4 und 5 auf P55
 - Ersatz der Beleuchtung und Beschallung sowie Anpassung Perronmöblierung Perron Gleise 4/5
 - Ersatz einer der beiden Treppen mit einem Aufzug an Perron Gleis 4/5
 - Verbesserung der Engstelle zwischen dem Rampen- und Treppengeländer und der Perronkante am Perron Gleise 2/3
 - Ersatz der Zugabfahrtsmonitore durch neue Produkte an den Perrons Gleis 1, Gleise 2/3 und Gleise 4/5
 - Anpassung der Entwässerung
- Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.

Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage: Die Planunterlagen können vom 1. April 2019 bis 16. Mai 2019 während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden:

– Gemeindeverwaltung Lyss, Bahnhofstrasse 10, 3250 Lyss

Aussteckung: Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt.

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II,

3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 bis 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Bern, 27. März 2019
Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern und
Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern, 3011 Bern

Öffentliche Planaufgabe Kantonsstrassen mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1221 Kehrsatz–Zimmerwald–Niedermuhlern
Gemeinde Kehrsatz

Vorhaben: 20140; Fussgängerstreifen Zimmerwaldstrasse.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Auflagestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Kehrsatz, Zimmerwaldstrasse 6, 3122 Kehrsatz.

Auflagedauer: 1.4.2019 bis 1.5.2019.

Aussteckung:

Das Vorhaben ist im Gelände wie folgt ausgesteckt:

Strassenrand: Spray rot

Gehwegrand: Spray gelb

Definitiver Landerwerb: Spray blau

Mittelinsel: Spray weiss

Bern, 7. März 2019
Oberingenieurkreis II

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1303 Fraubrunnen–Aeffligen–Kirchberg
Gemeinde Aeffligen

Vorhaben: 230.20216; Neubau Strassenentwässerung Aeffligen.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Auflagestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 20. März bis 19. April 2019.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde Aeffligen, Fraubrunnenstrasse 3, 3426 Aeffligen.

Aussteckung: Das Vorhaben wird im Gelände mit roter Farbe markiert.

Biel, 14. März 2019
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsangaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Auflagestelle einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 236 Aarberg–Frienisberg–Ortschwaben–Bern
Gemeinde Meikirch

Vorhaben: 230.20052; Sanierung Fussgängerstreifen und Bushaltestellen Gasthof Bären.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Auflagestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Auflagedauer: 20. März bis 19. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, Wahlendstrasse 10, 3045 Meikirch.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt bzw. farblich gekennzeichnet.

Biel, 13. März 2019
Oberingenieurkreis III

Öffentliche Bekanntmachung: Rechtskräftiger Strassenplan Kantonsstrasse

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den folgenden Strassenplan gemäss Artikel 32 des Strassengesetzes erlassen. Der Strassenplan ist mittlerweile rechtskräftig. Das Strassenplandossier kann während der Auflagefrist von jedermann zur Information eingesehen werden. Einsprachen und Beschwerden sind nicht mehr möglich.

Kantonsstrasse Nr. 1434 Herzogenbuchsee–Thörigen–Linden–Leimiswil–Lindenholz
Gemeinde Madiswil

Vorhaben: 20075; Sanierung Radverbindung Lindenholz.

Strassenplan
Erlass am 4. März 2019.

Auflagedauer: Freitag, 22. März 2019 bis Donnerstag, 25. April 2019.

Auflagestelle: Einwohnergemeinde Madiswil, Bauverwaltung.

Die genehmigten Unterlagen können von der Bevölkerung bei Interesse eingesehen werden.

Bern, 14. März 2019
Oberingenieurkreis IV

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den folgenden Strassenplan gemäss Artikel 32 des Strassengesetzes erlassen. Der Strassenplan ist mittlerweile rechtskräftig. Das Strassenplandossier kann während der Auflagefrist von jedermann zur Information eingesehen werden. Einsprachen und Beschwerden sind nicht mehr möglich.

*Kantonsstrasse Nr. 6 Delémont–Biel–Lyss–Bern–Thun–Interlaken–Grimselfpass
Gemeinde Nidau*

Strassenplan: 20191 / Korrektur Radweg, Autostrasse T6 / Guglerstrasse.

Erlass am 12. März 2019.

Auflagedauer: 27. März 2019 bis 26. April 2019.

Auflagestelle: Stadtverwaltung Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau.

Die genehmigten Unterlagen können von der Bevölkerung bei Interesse eingesehen werden.

Biel, 21. März 2019
Oberingenieurkreis II

Straf- und Massnahmenvollzug

Entscheidungsmittelteilung

TEWELDE Denden, geboren am 1. Januar 2000, zuletzt wohnhaft in KU Büren an der Aare, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet, dass der Entscheid der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 14. März 2019 betreffend Widerruf des Vollzugs in Form der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 79a StGB, während 14 Tagen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, Regionalstelle Berner Jura-Seeland, Rüschi-Strasse 16, 2502 Biel/Bienne zu seinen Händen aufgelegt und abgeholt werden kann. Wird der Entscheid während 14 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist fängt an zu laufen.

Biel/Bienne, 14. März 2019
Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Oberdiessbach*

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h

Kantonsstrasse Nr. 1250 Aeschlen–Bleiken–Buchholterberg, im Bereich der Siedlung Leen. Die bestehende Höchstgeschwindigkeit 60 km/h wird ca. 80 m in Richtung Westen (Oberdiessbach) versetzt.

Grund der Massnahme: Provisorische Baustellenzufahrt in diesem Bereich.

Gültigkeit: Ab sofort bis 31. Oktober 2019, jedoch längstens bis Bauende.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Amtsbezirkes sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung

(Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis II

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 1258 Kriechenwilstrasse
(Ortsdurchfahrt)
Gemeinde Kriechenwil*

Teilstrecke: Kriechenwilstrasse (Ortsdurchfahrt).

Dauer: 8. April bis 14. Juni 2019.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Grund: 1. Etappe Wasserleitungersatz Ortsdurchfahrt Kriechenwil.

Worblaufen, 20. März 2019 2-1
Strasseninspektorat Mittelland Nord

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird diese Kantonsstrasse für den Verkehr wie folgt gesperrt:

*Kantonsstrasse Nr. 1316 Twann-Lamboing
Gemeinde Twann
20134; Twann Zustandserfassung Strassenbordüre und Stützmauer*

Teilstrecke: Kantonstrasse Kreuzung Tessenbergstrasse–Dorfgrasse bis Abzweigung Gaichtstrasse in Twann.

Dauer: Montag, 8. April bis Freitag, 12. April 2019, jeden Tag ab 8 bis 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung wird signalisiert.

Einschränkungen: Verkehrssperrung; der Verkehr wird umgeleitet. Die Strasse kann von beiden Seiten bis zu den Baustellen von Anstösserinnen und Anstössern benützt werden.

Grund: Auf der Tessenbergstrasse werden Bodensondierungen mit Bohrgeräten und auf dem Rebweg Rodungsarbeiten stattfinden.

Biel, 8. März 2019 2-1
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen–Lenk
Gemeinde Lenk
Sanierung Lenkstrasse*

Teilstrecke: Kreisel Lenkstrasse bis Bahnübergang MOB (Koord. 2.600.335/1.145.101 bis 2.600.312/1.145.397).

Dauer: 8. April 2019 bis 29. Juni 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Umleitung der Fahrspur in Richtung Lenk via Wallbachstrasse–Aegertenstrasse–Rawylstrasse.

Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Erneuerung Randabschlüsse und Belagsarbeiten.

Zweisimmen, 20. März 2019
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 220 Zweisimmen–Lenk
Gemeinde Lenk
210 20167; Sanierung Ussere Sitebachbrücke*

Teilstrecke: Ussere Sitebach (Koord. 2.600.180/1.145.790).

Dauer: 8. April 2019 bis 1. November 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Sanierung der Ussere Sitebachbrücke.

Zweisimmen, 19. März 2019
Strasseninspektorat Oberland West

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken
Gemeinde Beatenberg
20146; Instandsetzung Brüstungsmauern Balmholz West*

Teilstrecke: Östlich Zufahrt Steinbruch Balmholz (Koord. 625.150/170.220).

Dauer: Mitte März bis Ende Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Bauarbeiten an den Brüstungsmauern der Strasse.

Interlaken, 12. März 2019 2-2
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) gilt für diese Kantonsstrasse folgende Verkehrerschwerung:

*Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramseil–Huttwil–Sursee
Gemeinde Sumiswald
Bahnhof Sumiswald–Grünen, Ausbau BLS-Bahnhofanlage/Bau Stützmauer*

Teilstrecke: Grünen, BLS-Bahnhof Sumiswald–Grünen.

Dauer: Die Verkehrerschwerung dauert vom 1. April 2019 bis 9. Dezember 2019.

Verkehrsführung: Einseitige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage, Baustellenlänge max. 150 m.

Einschränkungen: Fahrbahnbreite nur bis 3,20 m, daher Umleitung Schwerverkehr.

Grund: Ausbau Bahnhofanlage BLS/Bau Stützmauer.

Grünenmatt, 15. März 2019 2-2
Strasseninspektorat Emmental

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

*Kantonsstrasse Nr. 240 Burgdorf–Wynigen–Langenthal
Gemeinde Langenthal*

Teilstrecke: Kantonsstrasse Nr. 240 in Langenthal (Bleienbachstrasse), Abschnitt Einmündung Dennliweg bis Einmündung Sängeliweg.

Dauer: Montag, 8. April 2019 bis Ende Mai 2019.

Verkehrsführung: Der Durchgangsverkehr wird in beiden Richtungen bei Bedarf durch Verkehrsdienste geregelt.

Grund: Ersatz Wasserleitung durch die IB Langenthal AG.

Einschränkungen: Während den Bauarbeiten muss auf der Bleibenbachstrasse lokal mit Behinderungen, bei den Zu- und Wegfahrten sowie den Seitenstrassen mit erschwerten Bedingungen gerechnet werden.

Aarwangen, 21. März 2019
Strasseninspektorat Oberaargau

2-1

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Interlaken-Wilerbrücke
Gemeinde Brienz
20247; SOMA Erleichterung Verschubbahnen
Trachtbachbrücke

Teilstrecke: Trachtbachbrücke Brienz (2.645.576/1.178.280).

Dauer: Donnerstag, 28. März 2019, Ersatzdatum Donnerstag, 4. April 2019, jeweils von 8 bis ca. 23 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung durch Verkehrsdienst geleitet.

Einschränkungen: Lokale Umleitung für Personewagen, Verkehrsregelung von Hand.

«Achtung, keine Durchfahrt für den Schwerverkehr möglich! Umleitung via N8.»

Grund: Instandhaltungsarbeiten Trachtbachbrücke.

Thun, 12. März 2019
Oberingenieurkreis I

2-2

Eröffnung Vernehmlassungsverfahren Kanton Bern

Mit Zustimmung des Regierungsrates vom 20. März 2019 hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ein Vernehmlassungsverfahren zu folgendem Gegenstand eingeleitet:

– Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II; Änderung der Verfassung des Kantons Bern und Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

Frist zur Einreichung von Stellungnahmen: 21. Juni 2019.

Zuständige Stelle: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Rechtsamt, Münsterstrasse 2, Postfach, 3000 Bern 8; info.jgk@jgk.be.ch.

Publikation Vernehmlassungsunterlagen:
www.be.ch/vernehmlassungen

Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gemäss Artikel 16 VMV gehören, können ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.

Gemäss Art. 16 und 17a VMV
www.belex.sites.be.ch

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars, werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefordert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung des Regierungsstatthalters von Thun vom 11. März 2019 wurde über den Nachlass der nachgenannten Person die Errichtung des öffentlichen Inventars angeordnet.

Spring, Karl Fritz, geboren am 22. Juni 1931, von Steffisburg BE, verheiratet, wohnhaft gewesen in Steffisburg BE, Erlenstrasse 32a, 3612 Steffisburg, verstorben am 29. Januar 2019.

Eingabefrist bis und mit Montag, 22. April 2019.

Anmeldestellen (schriftlich):

– Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, für Forderungen, Bürgschafts- und Garantieansprüche gegenüber dem Erblasser (Wert per Todestag)

– Dominik Tschabold, Notar und Rechtsanwalt, Oberdorfstrasse 30, Postfach 222, 3612 Steffisburg, für Guthaben des Erblassers (Wert per Todestag)

Massaverwalterin: Frau Victoria Cathomen, Cathomen + Partner Treuhandgesellschaft, Thunstrasse 65, 3612 Steffisburg.

Steffisburg, 14. März 2019

3-2

Der Beauftragte: Dominik Tschabold, Notar

Zedi, René Otto, geboren am 11. November 1934, von Burgdorf BE und Huttwil BE, verheiratet, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 43B, 3400 Burgdorf, verstorben am 27. Dezember 2018.

Eingabefrist bis und mit 23. April 2019.

Anmeldestellen:

a) Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.: Für direkte Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegenüber dem Erblasser;

b) Peter Muntwyler, Rechtsanwalt und Notar, Talgut-Zentrum 19, Postfach 144, 3063 Ittigen: Für Guthaben des Erblassers.

Massaverwalter: Herr Micael Schweizer, Rechtsanwalt und Notar, Talgut-Zentrum 19, Postfach 144, 3063 Ittigen.

Ittigen, 12. März 2019

3-2

Der Beauftragte: Peter Muntwyler
Rechtsanwalt und Notar, Ittigen

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Rechnungsruf nach Art. 592 ZGB

Gemäss Art. 592 ZGB werden die Gläubiger und Bürgschaftsgläubiger der nachgenannten Person aufgefordert, innerhalb der angegebenen Frist ihre Ansprüche bei dem mit der Erbschaftsliquidation beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Erbfall **Haliq**, Irene Gudrun Terese, geboren am 3. März 1931, amerikanische Staatsangehörige, verwitwet, wohnhaft gewesen in 3780 Gstaad (Gemeinde Saanen), Altersheim Sunnebühl, Lauenenstrasse 19, verstorben am 6. Februar 2017 in Lauenen.

Anmeldestelle: Franco Masina, Rechtsanwalt und Notar, Thunstrasse 24, 3005 Bern.

Eingabefrist bis 30. April 2019.

Über den Nachlass wurde im Auftrag der zuständigen Behörde ein Steuerinventar erstellt. Das Gemeinwesen haftet für die Schulden der Erbschaft nur im Umfange der Vermögenswerte, die es aus der Erbschaft erworben hat.

Bern, 7. März 2019

3-3

Der Beauftragte: Franco Masina, Notar

Letztwillige Verfügungen / Erbverträge Testamentseröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetzlichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbekanntes Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publikationen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.

Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorgefundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Allenbach geb. Ducommun-dit-Boudry, Melina Francesca, Tochter des René und der Maria Teodolinda geb. Peter, Ehefrau des Allenbach Peter, geboren am 24. Mai 1929, von Adelboden BE, wohnhaft gewesen in 3015 Bern, Weltpoststrasse 10, verstorben am 5. Januar 2019. Mutter als ledig italienische Staatsbürgerin.

Die Verstorbene hat am 25. Juni 1986 zusammen mit ihrem Ehemann Peter Allenbach, geboren am 31. Dezember 1945, von Adelboden BE, einen Erbvertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge abgeändert wurde.

Dieser Erbvertrag liegt bei der beauftragten Notarin zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erben und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an die beauftragte Notarin zu richten.

Boll, 8. März 2019

3-3

Die beauftragte Notarin:
Regina Grendelmeier Schütz, Notarin
Bernstrasse 30, 3067 Boll

Fankhauser, Werner, geboren am 29. Dezember 1932, Sohn des Siegfried und der Sophie Fankhauser-Wüthrich, von Trub, ledig, wohnhaft gewesen Neuengasse 28, 2502 Biel, mit Aufenthalt im Alters- und Pflegeheim Tertianum Rägeboge, Schulhausstrasse 17, 3293 Dotzigen, verstorben am 28. November 2018.

Öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 28. Oktober 2014, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 15. März 2019 durch Notarin Marianne Haldimann, Sumiswald.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Landnotariat und Advokatur, Marianne Haldimann, Notarin, Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald, schriftlich einzureichen.

Sumiswald, 15. März 2019

3-1

Marianne Haldimann, Notarin
Landnotariat und Advokatur
Grünenstrasse 6, Postfach 38, 3454 Sumiswald

Hürlimann, Ernst, geboren am 28. Juni 1927, von Wald ZH, verwitwet, wohnhaft gewesen an der Hasenmattstrasse 29, 3427 Utzenstorf, ist am 22. Juli 2018 verstorben.

Der Erblasser hinterlässt folgende Verfügungen von Todes wegen:

– Erbvertrag vom 8. Juli 2009

– Letztwillige Verfügung vom 11. Januar 2016

– Letztwillige Verfügung vom 30. Juni 2017

In diesen Verfügungen von Todes wegen wurde die gesetzliche Erbfolge abgeändert. Zudem wurde ein Vermächtnis ausgerichtet.

Der Notar hat diese Verfügungen von Todes wegen am 18. März 2019 eröffnet.

Auflage bei Notar Roger Käsermann, Tafelenfeldweg 10, 3312 Fraubrunnen.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation bei Notar Roger Käsermann schriftlich einzureichen.

Fraubrunnen, 18. März 2019

3-1

Roger Käsermann, Notar

Kilchher-Rütimann, Anna, geboren am 2. November 1931 in Zürich, des Rütimann Jakob und der Anna Martina geb. Danuser, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft gewesen in Thun, mit Aufenthalt in 3672 Oberdiessbach, Pflegeheim Sonnrain, Haubenstrasse 7, verstorben am 6. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 15. März 2019 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 6. Mai 2019 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 15. März 2019 3-2
Einwohnerdienste Thun
Karin Ochsenbein, Abteilungsleiter-Stv.

Lüthi geb. Kupferschmied, Erna Lydia, geboren am 28. Juni 1929, von Rüderswil BE, verwitwet seit 10. Juni 1998, Tochter des Kupferschmied Adolf und der Kupferschmied Lydia, wohnhaft gewesen in Thun, mit Aufenthalt in der Esther Schüpbach Stiftung, Ortbühlweg 10, 3612 Steffisburg, verstorben am 9. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 13. Juli 1998, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung, eröffnet am 4. März 2019 durch den Notar.

Die letztwillige Verfügung liegt beim Notar auf. Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Ulrich Bachmann, Bälliz 45, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 4. März 2019 3-3
Ulrich Bachmann, Notar

Lüthi, Friedrich Gottlieb, geb. 17. März 1927, von Rüderswil BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 19, 3013 Bern, verstorben am 10. November 2018 in Bern.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 23. März 2016 sowie einen Erbvertrag vom 21. Oktober 2010 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung.

Die letztwillige Verfügung sowie der Erbvertrag liegen bei Notar Roman Barandun, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Wattenwil, 7. März 2019 3-3
Roman Barandun, Notar

Mason, Michael Liston, Sohn des William Liston und der Jacqueline Jill geb. Robinson, Ehemann der Uma Kumari Mason, geboren am 7. Februar 1962, von den Vereinigten Staaten von Amerika, Sulgenbachstrasse 20, 3007 Bern, verstorben am 28. Februar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 26. Februar 2019, eröffnet am 27. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 27. März 2019 3-1
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Reichle, Helgard, Tochter des Willy und der Antonia Maria geb. Freisen, ledig, geboren am 4. Februar 1936, von Bischofzell TG, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Niesenweg 1, Tertianum Résidence, verstorben am 13. Februar 2019. Die Mutter der Erblasserin war vor der Heirat mit Willy Reichle am 11. November 1933, preussische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 5. Oktober 2001, eröffnet am 13. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. März 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schwab geb. Fivian, Rita Martha, geboren am 14. März 1928, von Bonfol JU, verwitwet, Tochter des Fivian Rudolf und der Fivian-Burkhard Frieda Marie, wohnhaft gewesen Dorf 73, 3158 Guggisberg, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, 3267 Seedorf, verstorben am 15. Januar 2019.

Eigenhändiges Testament vom 23. Februar 2013 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Das Testament liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Schwarzenburg, 1. März 2019 3-3
Der beauftragte Notar:
Mirjam Beyeler-Kipfer, Notar
Milkenstrasse 7, 3150 Schwarzenburg

Staatsanwaltschaft und Jugend-anwaltschaft

Entscheid

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Gabelia Irakli, geboren am 11. April 1984, von Georgien, unbekanntes Aufenthaltes, wird mitgeteilt, dass mit Verfügung vom 31. Januar 2019 das Urteil der Staatsanwaltschaft Abteilung 3 Sursee vom 26.01.2018, nicht widerrufen wurde. Gabelia Irakli wird verwahrt. Die Verfahrenskosten von Fr. 150.– werden Gabelia Irakli auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von zehn Tagen ab dessen Erhalt Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wählende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (BM 194212) anzugeben.

Die Staatsanwältin: S. Gilg

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthaltes wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wählende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechts-

kräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Ratenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreuungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird. Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen. Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten. Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Kokyova Eva, geboren am 10. März 1977 in Sala/Slowakei, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Diebstahls, gewerbsmässig begangen, so am 31.5.2018, zwischen 10.28 Uhr und 10.45 Uhr in Worb, Richigenstrasse 1, Migros Markt Worb, Geldstrafe von 110 Tagessätzen zu je Fr. 80.–, ausmachend Fr. 8800.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Verbindungsbusse von Fr. 2400.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen, Gebühren Fr. 800.–.

Stojkova Romana, geboren am 1. Oktober 1984 in Prag/Tschechische Republik, unbekanntes Aufenthaltes, wegen Diebstahls, gewerbsmässig begangen, so am 31.5.2018, zwischen 10.28 Uhr und 10.45 Uhr (1.) und am 31.5.2018, um ca. 14 Uhr (2.) in Worb, Richigenstrasse 1, Migros Markt Worb (1.) und in Bern, Neuengasse 43, Schuhgeschäft Dune (2.); Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu je Fr. 80.–, ausmachend Fr. 10 400.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Verbindungsbusse von Fr. 2400.–, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen, Gebühren Fr. 900.–.

Die Staatsanwältin: M. Hans

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheiden in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Jaisli Dramé Moira, geboren am 1. April 1981, Höhweg 14, 3097 Liebefeld, vertreten durch Rechtsanwalt Pascal Tschan, Anwältin Attorneys at Law, Steinerstrasse 34, Postfach 6, 3000 Bern 6, Gesuchstellerin, gegen **Dramé Amara Saïd Sama**, geboren am 1. April 1983, unbekanntes Aufenthaltes, Gesuchsgegner, betreffend Eheschutz / unentgeltliche Rechtspflege

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Es wird festgestellt, dass der gemeinsame Haushalt der Parteien seit dem 1.9.2017 aufgehoben worden ist und die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind.
2. Für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts wird das Kind – Annalia Henda, geboren am 3. Mai 2010 unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt.

- Es wird festgestellt, dass dem Gesuchsgegner ein Kontaktrecht gegenüber seiner Tochter zusteht. Auf eine konkrete Regelung wird vorliegend verzichtet.
- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, der Gesuchstellerin für das Kind Annalia für die Dauer der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts einen Unterhaltsbeitrag, zahlbar monatlich zum Voraus, in der Höhe von Fr. 900.– (wovon der Betreuungsunterhalt Fr. 200.– beträgt), erstmals per 1. November 2017, zu bezahlen. Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht inbegriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Gesuchsgegner darauf Anspruch hat und sie nicht von der Gesuchstellerin bezogen werden. Sie werden zurzeit von der Gesuchstellerin bezogen.
- Es wird festgestellt, dass zurzeit gegenseitig kein ehelicher Unterhalt geschuldet ist.
- Der Gesuchstellerin wird – ohne diesbezüglicher Ausscheidung von Gerichtskosten – für das Eheschutzverfahren das Recht zur unentgeltlichen Rechtspflege gewährt, unter Beiordnung von Rechtsanwältin Tschan, Bern als amtlicher Anwalt (CIV 18 6515).
- Die Gerichtskosten des Eheschutzverfahrens, bestimmt auf Fr. 1250.–, werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt, unter Anwendung des Moira Jaisli Dramé gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Entscheidunggebühren um Fr. 250.– auf Fr. 1000.–.
- Jede Partei trägt ihre eigenen Parteikosten, unter Anwendung des Moira Jaisli Dramé gewährten Rechtes zur unentgeltlichen Rechtspflege.
- Die Entschädigung für die amtliche Rechtsvertretung von Moira Jaisli Dramé durch Rechtsanwältin Pascal Tschan wird wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018

Amthliche Entschädigung

13,80 Std. à Fr. 200.– Fr. 2760.—

Reisezuschlag Fr. 0.—

Auslagen MwSt.-pflichtig Fr. 117.70

Mehrwertsteuer 7,7% auf Fr. 2877.70 Fr. 221.60

Auslagen ohne MwSt. Fr. 0.—

Total, vom Kanton Bern auszurichten Fr. 3099.30

- Moira Jaisli Dramé hat dem Kanton Bern die ihr auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen und die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).
- Der Gesuchstellerin mündlich und schriftlich durch Übergabe eröffnet.

Der Gerichtspräsident: Brand

Fuhrmann Walter, vormals wohnhaft Sädelstrasse 24 in 3115 Gerzensee, unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Scheidegger Urs, Gesuchsteller, nachstehender Entscheid vom 18. März 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Der Gesuchsgegner wird verurteilt, die Mietwohnung im 1. Stock sowie den Kellerraum und die Garage an der Sädelstrasse 24, 3115 Gerzensee, innert 10 Tagen ab Erhalt dieses Entscheids zu räumen und zu verlassen.
- Für den Fall, dass der Gesuchsgegner den Anordnungen dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leistet, wird hiermit die zwangsweise Räumung angeordnet und der Gesuchsteller kann die Zivilabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland schriftlich veranlassen, das zuständige Regierungsstatthalteramt mit dem Vollzug der Ausweisung zu beauftragen.
- Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Vollzugs durch das Regierungsstatthalteramt, das Exmissionsgut auf seine Kosten verwertet oder entsorgt werden kann.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 770.– (inkl. Publikationskosten), werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit den vom Gesuchsteller geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduzieren sich die Gerichtskosten auf Fr. 655.– und dem Gesuchsteller werden Fr. 115.– aus der Gerichtskasse zurückerstattet.

Der Gesuchsgegner wird verurteilt, dem Gesuchsteller Fr. 770.– (ohne schriftliche Begründung Fr. 655.–) zu ersetzen.

- Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
- [...]

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Grujic Marija, vormals wohnhaft gewesen Mattenstrasse 154 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der Swatch Group Caisse de pensions, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 21.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

- Mit Gesuch vom 5.10.2018 verlangte die gesuchstellende Partei die Vollstreckung des Ausweisungsentscheids vom 18.8.2018.
- Der Vollstreckungsauftrag wurde der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, am 7.11.2018 erteilt.
- Gemäss Bericht der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, vom 26.11.2018 hat die gesuchstellende Partei der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, am 26.11.2018 per E-Mail mitgeteilt, dass die Wohnung abgegeben wurde und sich die Vollstreckung erledigt habe.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 300.–, werden dem Vorschuss der gesuchstellenden Partei entnommen. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt der gesuchstellenden Partei diese Kosten zu ersetzen.
- Diese Kostenverfügung ist den Parteien zu eröffnen (den gesuchsgegnerischen Parteien durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern).

Mota Sampaio Filipe, vormals wohnhaft Aegetenstrasse 40 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Wohnbaugenossenschaft Modern, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 21.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

- Mit Gesuch vom 13.11.2018 verlangte die gesuchstellende Partei die Vollstreckung des Ausweisungsentscheids vom 16.10.2018.
- Der Vollstreckungsauftrag wurde der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, am 15.11.2018 erteilt.
- Gemäss Bericht der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, vom 29.11.2018 konnte die gesuchsgegnerische Partei am 27.11.2018 telefonisch erreicht werden und wurde angewiesen die Räumlichkeiten zu leeren. Am 28.11.2018 wurde die durch die Öffentliche Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, eine Kontrolle vorgenommen, bei der festgestellt werden konnte, dass die Wohnung geräumt wurde.
- Gemäss Bericht der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, vom 29.11.2018 wird auf die Verrechnung von Kosten verzichtet.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 300.–, werden dem Vorschuss der gesuchstellenden Partei entnommen. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt der gesuchstellenden Partei diese Kosten zu ersetzen.
- Diese Kostenverfügung ist den Parteien zu eröffnen (den gesuchsgegnerischen Parteien durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern).

Sen Mehmet und **Sen Derya**, vormals wohnhaft Mattenstrasse 3 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, werden als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Komforthof AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 21.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

- Mit Gesuch vom 26.10.2018 verlangte die gesuchstellende Partei die Vollstreckung des Ausweisungsentscheids vom 29.9.2018.
- Der Vollstreckungsauftrag wurde der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, 7.11.2018 erteilt.
- Gemäss Bericht der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne,

vom 14.11.2018 (Eingang am 23.11.2018) wurde die Wohnung der gesuchsgegnerischen Partei am 20.11.2018 unter Beizug von der Firma Team-solution geräumt und sämtlicher Hausrat der Verwertung zugeführt.

- Gemäss Bericht der Öffentlichen Sicherheit, Einwohner- und Spezialdienste (ESD), Biel/Bienne, vom 14.11.2018 wird auf die Verrechnung von Kosten verzichtet.
- Die Gerichtskosten, bestimmt auf Fr. 300.–, werden dem Vorschuss der gesuchstellenden Partei entnommen. Die gesuchsgegnerische Partei wird verurteilt der gesuchstellenden Partei diese Kosten zu ersetzen.
- Diese Kostenverfügung ist den Parteien zu eröffnen (den gesuchsgegnerischen Parteien durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern).

Der Gerichtspräsident Sidler

Regionalgericht Oberland

Schaller William, vormals Gasometerstrasse 39 in 8005 Zürich, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Inhaber der Firma Riverexpress, Gesuchsgegnerin, in Sachen Ausweisungsgesuch der BLS Netz AG, Gesuchstellerin, nachstehender Entscheid vom 18.03.2019 zur Kenntnis gebracht:

- Die Gesuchsgegnerin wird verurteilt, den Lageraum, Bahnhof 361k, 3762 Erlenbach i.S. (Erlenbach i.S. Nr. 1700) bis am 01.04.2019, 12 Uhr, zu räumen, einwandfrei zu reinigen und der Gesuchstellerin in ordnungsgemäsem Zustand unter Aushändigung sämtlicher Schlüssel (2 Stück) zu übergeben.
- Falls die Gesuchsgegnerin den Anordnungen gemäss Ziff. 1 dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leistet, kann sie mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– nach Art. 292 StGB bestraft werden.
- Falls die Gesuchsgegnerin den Anordnungen gemäss Ziffer 1 dieses Entscheids nicht innert Frist Folge leistet, wird die zwangsweise Räumung angeordnet und das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental mit dem Vollzug der Ausweisung beauftragt. Die Gesuchstellerin hat diesfalls beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental bis spätestens am 13.05.2019 schriftlich den Vollzug zu beantragen, unter Beilage einer Kopie des vorliegenden Entscheids. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass diesfalls das Exmissionsgut verwertet oder entsorgt werden kann.
- Die Gerichtskosten (inkl. Publikationskosten) werden festgesetzt auf Fr. 750.–. Sie werden der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschüssen von insgesamt Fr. 750.– verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin Fr. 750.– zu ersetzen.

Rechtsmittelfrist: 10 Tage.

Die Gesuchsgegnerin kann den begründeten Entscheid nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon 031 635 56 21 beim Regionalgericht Oberland einsehen.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Eröffnung von begründeten Entscheiden in Zivilsachen

Die nachstehenden Zivilentscheide sind mit einer Begründung versehen und werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Die Frist zur Anfechtung der Entscheide beginnt ab Publikationsdatum zu laufen. Die Länge der Frist ist bei der jeweiligen Entscheidungspublikation (untenstehend) separat angegeben. Die Begründung sowie die vollständige Rechtsmittelbelehrung können nach vorgängiger telefonischer Anmeldung beim zuständigen Gericht eingesehen werden.

Regionalgericht Oberland

Der **Baumi Beteiligungs AG** mit Sitz in Thun wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren betreffend Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation, eingereicht vom Handelsregisteramt des Kantons Bern, Bern, folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Die Baumi Beteiligungs AG mit Sitz in Thun wird aufgelöst und es wird ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Die Gerichtskosten werden bestimmt auf Fr. 500.– und der Gesuchsgegnerin auferlegt. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
3. Die Gesuchsgegnerin hat dem Gesuchsteller eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen. Sie ist durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Rechtsmittelfrist: 10 Tage.

Die Gesuchsgegnerin kann den begründeten Entscheid nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon 031 635 56 21 beim Regionalgericht Oberland einsehen.

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Frade Marco, vormals wohnhaft Aegertenstrasse 1 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch der Eggenberger Christelle, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 10.1.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der Gesuchstellerin von Fr. 1000.– ist am 19.12.2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
2. Eine Kopie des Gesuches geht samt Kopien der Beilagen an die Gesuchsgegner.
3. Den Gesuchsgegnern wird eine Frist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
4. Zu eröffnen:
 - der Gesuchstellerin (A-Post)
 - den Gesuchsgegnern (eingeschrieben)

Romy Clément, vormals wohnhaft Brüggstrasse 86 in 2503 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, wird als Gesuchsgegnerin in Sachen Ausweisungsgesuch der BEPA Immobilien AG, Gesuchstellerin, nachstehende Verfügung vom 4.2.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Der Gerichtskostenvorschuss der gesuchstellenden Partei von Fr. 1000.– ist am 23.1.2019 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland eingegangen.
 2. Ein Doppel des Gesuchs samt Beilagen wird der gesuchsgegnerischen Partei zugestellt.
 3. Der gesuchsgegnerischen Partei wird eine Frist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um eine Stellungnahme zum Gesuch samt allfälligen Beilagen einzureichen. Die Stellungnahme zum Gesuch und allfällige Beilagen sind mindestens in zwei Exemplaren einzureichen und die Beilagen sind nummeriert in einem Beilagenverzeichnis aufzuführen.
- Nach unbenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Der Fristenstillstand

gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht und verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Der Gerichtspräsident: Sidler

Regionalgericht Oberland

Der **Real Friends Tours GmbH** mit Sitz in Meiringen wird als Gesuchsgegnerin im Verfahren gegen das Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gesuchsteller, betreffend Antrag auf Ergreifung der Massnahmen gemäss Art. 154 Abs. 3 HRGv i.V.m. Art. 941a OR und Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b OR Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 12.3.2019 ist mit den Beilagen am 13.3.2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Das Gesuch und die Beilagen liegen den Berechtigten nach telefonischer Voranmeldung auf der Kanzlei des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Die Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, dem Gericht bis am 10.5.2019 eine korrekte Anmeldung beim Handelsregisteramt des Kantons Bern betreffend Nennung eines zur Vertretung der Gesellschaft befugten Person mit Wohnsitz in der Schweiz nachzuweisen bzw. zu dokumentieren. Bei Fragen oder Unklarheiten kann beim Handelsregisteramt des Kantons Bern telefonisch um Auskunft ersucht werden (031 633 43 60; vgl. auch die Formulare und Merkblätter für die einzelnen Gesellschaftsformen auf der Homepage des Kantons Bern: www.jgk.be.ch – Handelsregisteramt – Formulare / Merkblätter).
4. Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass sie gerichtlich aufgelöst wird, wenn sie innert der ihr gemäss Ziffer 3 hiervoor gesetzten Frist die Bedingungen dieser Ziffer nicht nachweist.

Der Gerichtspräsident: Hänni

Addison-Zemlicka Thomas, geboren am 19. Mai 1984, von Saanen BE, unbekanntes Aufenthaltes, zuletzt wohnhaft Simmenfluhweg 4, 3647 Reutigen, wird als Beklagter im Scheidungsverfahren der Addison Nicole Jean, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 21. März 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Das Schreiben der Klägerin vom 4. März 2019 ist gleichentags mit Beilagen per SecureMail beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Das Schreiben und die Beilagen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
2. Das Schreiben der Klägerin vom 13. März 2019 ist gleichentags mit Beilage (Steuerveranlagungsverfügung des Jahres 2017) per SecureMail beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Das Schreiben und die Beilage können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
3. Der Klägerin wird eine Kopie des Schreibens (aktuelle Durchführbarkeitsbestätigung) der BVG-Sammelstiftung Swiss Life vom 11. März 2019 zugestellt. Das Schreiben kann vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
4. Der Klägerin wird eine Kopie der Gesprächsnotizen der Anhörungen der Kinder Justin Thomas und Nuria Jean zugestellt. Die Gesprächsnotizen können vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden. Den Parteien wird anlässlich der Hauptverhandlung Gelegenheit gegeben, zum Ergebnis der Anhörungen Stellung zu nehmen. Ergänzungsfragen können keine gestellt werden.
5. Es wird festgestellt, dass der Beklagte auch innert der mit Verfügung vom 25. Februar 2019 angesetzten Nachfrist weder eine schriftliche Klageantwort zur Scheidungsklage noch die verlangten Unterlagen eingereicht hat.
6. Zu eröffnen:
 - der Klägerin (Einschreiben)
 - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 18 2918) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Hiltbold

Chiappori Marcel, vormals Wagisbachstrasse 18, 3818 Grindelwald, wird als Gesuchsgegner im Verfahren gegen Schweiz. Eidgenossenschaft und Kanton Luzern, betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 98001204 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 30.1.2019 ist am 31.1.2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die von den Gesuchstellern eingereichten Unterlagen stehen dem Gesuchsgegner auf dem Sekretariat des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Dem Gesuchsgegner wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme samt allfälligen Beilagen eine Frist von 10 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Nach unbenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Chiappori Marcel, vormals Wagisbachstrasse 18, 3818 Grindelwald, wird als Gesuchsgegner im Verfahren gegen Staat Luzern und Gemeinde Meggen, betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 98001205 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 30.1.2019 ist am 31.1.2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die von den Gesuchstellern eingereichten Unterlagen stehen dem Gesuchsgegner auf dem Sekretariat des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Dem Gesuchsgegner wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme samt allfälligen Beilagen eine Frist von 10 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Nach unbenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Chiappori Marcel, vormals Wagisbachstrasse 18, 3818 Grindelwald, wird als Gesuchsgegner im Verfahren gegen Staat Luzern und Gemeinde Meggen, betreffend Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 98006869 des Betreibungsamtes Oberland, Dienststelle Oberland Ost, Folgendes zur Kenntnis gebracht:

1. Das Gesuch vom 30.1.2019 ist am 31.1.2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
2. Die von den Gesuchstellern eingereichten Unterlagen stehen dem Gesuchsgegner auf dem Sekretariat des Regionalgerichtes Oberland zur Einsicht auf.
3. Dem Gesuchsgegner wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme samt allfälligen Beilagen eine Frist von 10 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Nach unbenutzter Frist wird das Gericht ohne weitere Vorbringen der Parteien über das Gesuch schriftlich entscheiden. Verspätete Eingaben werden nicht beachtet (Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO).

Die Gerichtspräsidentin: Meyes

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a-c

ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Regionalgericht Oberland

Schultz Ralf, Brückenstrasse 38, 73037 Göppingen, Deutschland, wird als Beklagter im Verfahren (Persönlichkeitsschutz/Datenschutz) der Knöfel Saskia, Klägerin, nachstehende Verfügung vom 21. März 2019 zur Kenntnis gebracht:

- Der Klägerin wird ein Ausdruck der E-Mail des Beklagten vom 18. Februar 2019 (inkl. ärztliches Attest) zugestellt.
Entgegen den Ausführungen im Mail ist bis heute kein Original-Schreiben beim Regionalgericht Oberland eingegangen. Da der Beklagte nach wie vor kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet hat, erfolgen Zustellungen an den Beklagten auch weiterhin durch Publikation im kantonalen Amtsblatt.
- Das Schreiben der Klägerin vom 1. März 2019 (recte: 28. Februar 2019) ist am 1. März 2019 beim Regionalgericht Oberland eingegangen.
Das Schreiben kann vom Beklagten nach telefonischer Voranmeldung beim Regionalgericht Oberland eingesehen werden.
- Es wird festgestellt, dass der Beklagte auch innerhalb der mit Verfügung vom 8. Februar 2019 angesetzten Nachfrist keine schriftliche Stellungnahme zur Klage eingereicht hat. Der Beklagte wird damit als säumig erklärt.
- Die Verhandlung im vereinfachten Verfahren vor dem Regionalgericht Oberland, Gerichtspräsident Hiltbold, wird angesetzt auf Mittwoch, 29. Mai 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Tag), Gerichtssaal 2, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun, wozu hiermit die Parteien rechtsverbindlich vorgeladen werden und persönlich zu erscheinen haben.
Säumnisfolgen:
Bleibt eine Partei, welche zum persönlichen Erscheinen aufgefordert wurde, der Verhandlung unentschuldig fern, berücksichtigt das Gericht ihre Säumnis bei der Parteibefragung im Rahmen der Beweiswürdigung (Art. 164 ZPO).
Erscheint weder die Partei persönlich noch ein von ihr bestellter Vertreter zur Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO). Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO).
- Es ist folgender Verhandlungsablauf vorgesehen:
 - erste Parteivorträge
 - gegebenenfalls Vergleichsverhandlungen
 - Beweisverfahren (Parteibefragungen)Es ist mit den zweiten Parteivorträgen und der Beurteilung zu rechnen.
- Die Klägerin wird aufgefordert, allfällig eingegangene Mitteilungen drohenden Inhalts an die Verhandlung mitzubringen.
- Bei der eingesetzten Beiständin von Greta Estrella, Deborah Rudolf, Sozialdienst Region Jungfrau, wird ein Kurzbericht über die Ausübung des Kontaktrechts und den Kontakt zwischen Greta Estrella und dem Vater eingeholt. Die Beiständin hat dem Gericht zudem mitzuteilen, falls sie über Tatsachen oder Umstände informiert ist, die im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen sind (insbesondere zum Thema Stalking).
- Zu eröffnen:
 - der Klägerin (Einschreiben)
 - dem Beklagten (durch Publikation im kantonalen Amtsblatt)

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).
Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.
Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).
Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (CIV 18 3144) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Hiltbold

Mitteilungen in Strafsachen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltes, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland

Barry Alseny, geboren am 19. Februar 1998, Staatsangehörigkeit Guinea, wird als Beschuldigter wegen Widerhandlung gegen das Ausländergesetz und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Einsprache gegen Strafbefehl BM 17 39029 vom 31.10.2017) vorgeladen zur Hauptverhandlung am Mittwoch, 1. Mai 2019, 8.30 Uhr (Dauer ca. 2½ Stunden), im Gerichtssaal 218, 2. Stock, Amthaus, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern.

Der Beschuldigte ist zum persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung verpflichtet.

Die Gerichtspräsidentin: Krieger

Regionalgericht Oberland

Reisdorf Christian, geboren am 18. Dezember 1985, Staatsangehörigkeit Deutschland, unbekanntes Aufenthaltes, wird Folgendes mitgeteilt:

Strafverfahren Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, Scheibenstrasse 11 A, 3600 Thun, vertreten durch Staatsanwältin Schenk (O 2014 4506/O 2017 12018), Anklagebehörde, Reisdorf Christian, unbekanntes Aufenthaltes, Strafkörper wegen Hehlelei, H. T., Strafkörperin gegen R.C., amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt und Notar Martin Dreifuss, Länggassstrasse 8, Postfach, 3001 Bern, Beschuldigte wegen Diebstahls oder Hehlelei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Drohung, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung, Führen eines Motorfahrzeugs trotz entzogenem Führerausweis, Führen eines Motorfahrzeugs unter Drogeneinfluss, Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz, Übertretung gegen das kantonale Strafgesetzbuch und Tätlichkeiten.

Die Gerichtspräsidentin verfügt:

- Die 2. Fortsetzungsverhandlung wird angesetzt auf Donnerstag, 20. Juni 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ca. ½ Tag, kann in den Mittag hineingehen), Gerichtssaal 3, Verwaltungsgebäude Selve, Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun.
- Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
 - Gerichtspräsidentin Züllig von Allmen
 - Protokollführung wird an der Verhandlung bekannt gegeben
- Vorgeladen werden:
 - R. C. als Beschuldigte mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
 - Die kantonale Staatsanwaltschaft, Region Oberland, hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).

Reisdorf Christian als Strafkörper mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

H. T. als Strafkörperin mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

Hinweis:

H. T. und Reisdorf Christian können sich ausser für ihre eigenen Einvernahmen von der Teilnahme an der 2. Fortsetzungsverhandlung dispensieren lassen.

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).

Erscheint die Beschuldigte zu dieser 2. Fortsetzungsverhandlung nicht, so kann die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden (Art. 366 Abs. 2 StPO).

Weiter wird an der Verhandlung teilnehmen: Zeuge: W. P. (um 9 Uhr)

Die erwähnte Person wird mit separater Post vorgeladen.

5. Zu eröffnen:

- R.C. (per LSI)
- Rechtsanwalt Martin Dreifuss (per LSI)
- Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vertreten durch Staatsanwältin Schenk (per Tragen)
- Reisdorf Christian (mittels Publikation im Amtsblatt)
- H.T. (per LSI)

Die Gerichtspräsidentin: Züllig von Allmen

Schuldbetreibung und Konkurs

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlagn zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Bircher, Aline, Geburtsdatum 14. Februar 1996, Beundenring 12, 2560 Nidau.

Gläubigerin: Zahnarztpraxis beim Bellevue Bern, Kochergasse 1, 3011 Bern.

Vertreterin: Inkasso Med AG CHE-101.550.947, Eschenstrasse 12, 8603 Schwerzenbach.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98044233 vom 29. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 1255.80 nebst Zinsen zu 5% seit 29. Oktober 2018.
Fr. 48.50 Zinsen; Fr. 40.– Kundenkosten; Fr. 284.25 mit der Zahnarztpraxis beim Bellevue Bern vertraglich vereinbarte Bearbeitungsgebühr; Fr. 23.– diverse Auslagen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: 8622173, Rechnung vom 21. Dezember 2017.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Käser, Marius, Geburtsdatum 25. März 1964, Talweg 10, 3150 Schwarzenburg.

Gläubiger: Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt 3001 Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 99003736 vom 11. Januar 2019.

Forderungen:

Fr. 200.– nebst Zinsen zu 3% seit 11. Januar 2019 Grundforderung.

Fr. 80.– Mahngebühren.

Fr. 4.10 Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Ausstand gemäss Rechnung vom 6. April 2018, Rechnungsnummer 10472.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Käser, Marius, Geburtsdatum 25. März 1964, Talweg 10, 3150 Schwarzenburg.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Schwarzenburg und deren Kirchgemeinden, 3150 Schwarzenburg.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98114112 vom 28. November 2018.

Forderungen:

Fr. 11 053.05 nebst Zinsen zu 3% seit 23. November 2018 Grundforderung.

Fr. 410.55 Verzugszins laut Steuerrechnung.

Fr. 624.50 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 520.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2015 gemäss Rechnung vom 6. Dezember 2016.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Katyluska Eugenia Robinson Gomez, Geburtsdatum 30. September 1983, wohnhaft Lagerweg 12, 3013 Bern.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, CHE-103.215.773, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98089130 vom 7. September 2018.

Forderungen:

Fr. 2228.10 nebst Zinsen zu 5% seit 5. Mai 2018. KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung Prämien 11.2017 bis 6.2018.

Fr. 50.– Mahnspesen.

Fr. 50.– Dossiergebühr.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung Prämien 11.2017 bis 6.2018.

2) Mahnspesen.

3) Dossiergebühren.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls

zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Khaled Bordji, Geburtsdatum 4. März 1973, Schwarztorstrasse 101, 3007 Bern.

Gläubiger: Beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Lagerhausweg 10, 3018 Bern.

Vertreter: Beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse Kanton Bern, Zentraler Support ALK, Finanzen Lagerhausweg 10, 3018 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98100017 vom 18. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 2116.05 Rückforderung.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Rückforderungsverfügung Nr. 1912 vom 20. Juli 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Mahad Mohamed, Geburtsdatum 30. November 1983, Engehaldenstrasse 89, 3012 Bern.

Gläubigerin: Visana AG Weltpoststrasse 19/21, Postfach 253, 3000 Bern 15.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98100488 vom 19. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 4249.60 nebst Zinsen zu 5% seit 11. September 2017.

Fr. 900.–

Fr. 250.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Dezember 2016 bis Juli 2018, Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG Fr. 4249.60, Mahnkosten Fr. 900.– sowie Bearbeitungskosten Fr. 250.–

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Rio Angeline Alabastro Ty, von den Vereinigten Staaten, Geburtsdatum 10. Mai 1979, wohnhaft Weltpoststrasse 8c, 3015 Bern.

Gläubiger: Etat de Vaud 1014 Lausanne Adm cant.

Vertreter: Office d'impôt des districts de Lausanne et Ouest Lausannois, rue Caroline 11bis, case postale, 1002 Lausanne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer: 98098788 vom 11. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 7280.79 nebst Zinsen zu 3,5% seit 2. August 2018. Impôt sur le revenu et la fortune 2016 (Etat de Vaud, Commune de Lausanne) selon décision de taxation du 28 juin 2018 et du décompte final du 28 juin 2018; sommation adressée le 23 août 2018.

Fr. 11.75 Intérêts moratoires sur acomptes.

Fr. 11.20 Intérêts compensatoires.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Impôt sur le revenu et la fortune 2016 (Etat de Vaud, Commune de Lausanne) selon décision de taxation du 28 juin 2018 et du décompte final du 28 juin 2018; sommation adressée le 23 août 2018.

2) Intérêts moratoires sur acomptes.

3) Intérêts compensatoires.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Rio Angeline Alabastro Ty, von den Vereinigten Staaten, Geburtsdatum 10. Mai 1979, Weltpoststrasse 8c, 3015 Bern.

Gläubiger: Confédération Suisse 3003 Bern.

Vertreter: Office d'impôt des districts de Lausanne et Ouest Lausannois, rue Caroline 11bis, case postale, 1002 Lausanne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlsnummer 98098789 vom 11. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 11 441.26 nebst Zinsen zu 3% seit 2. August 2018. Impôt fédéral direct 2016 (Confédération Suisse) selon décision de taxation du 28 juin 2018 et du décompte final du 28 juin 2018; sommation adressée le 23 août 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Impôt fédéral direct 2016 (Confédération Suisse) selon décision de taxation du 28 juin 2018 et du décompte final du 28 juin 2018; sommation adressée le 23 août 2018.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Rüegg, Isabelle, Geburtsdatum 19. Mai 1978, Chisenmattweg 8, 3510 Konolfingen, EF: CARBELLA Isabelle Rüegg.

Gläubiger: GAM Investment Management (Switzerland) AG h. i.N. v. Procimmo Swiss Commercial Fund II, 8037 Zürich, Zustelladresse Privera AG, Husacherstrasse 3, 8304 Wallisellen.

Art der Schuldbetreibung: Betreibung auf Verwertung eines Faustpfandes.

Zahlungsbefehlsnummer 98067217 vom 10. Juli 2018.

Forderungen:

1) Fr. 19 351.95 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juni 2018

2) Fr. 150.–

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Fällige Mietzinse März 2018 bis Juni 2018 sowie laufende, retentionsgesicherte Mietzinse bis November 2018 für den Lagerraum bei der Einwohnergemeinde an der Südstrasse 4, 3110 Münsingen, Prosequierung von Retentions-Nr. 98000007.

2) Umtriebskosten Pfandgegenstand: Gemäss Retentionsurkunde Nr. 98000007.

Die Schuldnerin wird aufgefordert, den Gläubiger innert eines Monats seit Zustellung des Zahlungsbefehls für die angegebenen Forderungen samt Betreibungs- und Retentionskosten zu befriedigen. Will die Schuldnerin oder Dritteigentümer die Forderung oder einen Teil derselben, das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, oder das Pfandrecht insgesamt oder teilweise bestreiten, so hat sie dies innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonsten die ganze Forderung als bestritten gilt. Wird das Pfandrecht nur teilweise bestritten, so sind die Gegenstände, an denen das Pfandrecht, oder jener Teil der Forde-

rung, für den das Pfandrecht bestritten ist, genau anzugeben, ansonsten das Pfandrecht insgesamt als bestritten gilt. Sollte die Schuldnerin dem nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Verwertung des Pfandgegenstandes verlangen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner ein Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Turgut Akduman, Geburtsdatum 20. Februar 1990, Orpundstrasse 25, 2504 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98050030 vom 10. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 320.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Turgut Akduman, Geburtsdatum 20. Februar 1990, Orpundstrasse 25, 2504 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98050029 vom 10. Dezember 2018.

Forderungen:

Fr. 260.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Turgut Akduman, Geburtsdatum 20. Februar 1990, Orpundstrasse 25, 2504 Biel/Bienne.

Gläubigerin: Pensionskasse Kaminfeiger, 5000 Aarau p. A. Privera AG, Husacherstrasse 3, 8304 Wallisellen.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98043660 vom 24. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 11 289.40 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Februar 2018. Fr. 150.– Umtriebskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Mieten September 2017 (Saldo)-Mai 2018, Kosten Ausweisung 3.1.18 und 21.3.18, Weiterverrechnung vom 25.5.18 für die Räumung und vom 3.8.18 für die Reinigung sowie Nebenkostenabrechnung vom 8. Oktober 2018 für die 2-Zimmer-Wohnung im 6. OG an der Poststrasse 17, 2504 Biel/Bienne.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Udochukwu Godson Micheal, Geburtsdatum 20. Oktober 1981, Mettlenweg 64, 2504 Biel/Bienne. Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98044037 vom 26. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 260.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Udochukwu Godson Micheal, Geburtsdatum 20. Oktober 1981 Mettlenweg 64 2504 Biel/Bienne.

Gläubiger: Kanton Bern.

Vertreterin: Inkassostelle Städtische Steuerverwaltung Biel, Rüschiistrasse 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98044038 vom 26. Oktober 2018.

Forderungen:

Fr. 320.–.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Bussen, Kosten und Gebühren.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Zwahlen, Marco, Geburtsdatum 29. Mai 1984, Strassweidweg 99, 3147 Mittelhäusern.

Gläubiger: Sanitas Grundversicherungen AG, CHE-110.227.511, Jänergasse 3, 8004 Zürich.

Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98112959 vom 27. November 2018.

Forderungen:

Fr. 792.– nebst Zinsen zu 5% seit 4. Mai 2018 Grundforderung.

Fr. 126.10 Kostenbeteiligung KVG 11. Oktober 2017.

Fr. 120.– Mahnspesen.

Fr. 90.– Umtriebsspesen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG von April 2018 bis Juni 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von zehn Tagen seit Publikation des Zahlungsbefehls zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Hauptli, Willi, Geburtsdatum 19. Juli 1960.

Gläubiger: Stadt Langenthal.

Vertreter: Soziale Dienste Langenthal, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal.

Schuldbetreibung Nr. 99005543 vom 19. März 2019.

Forderungen:

Fr. 10 020.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Februar 2019. Ausstehende Unterhaltsbeiträge für Margrit Häuptli, geb. 8. April 1959, gestützt auf die Vereinbarung vom 23. Januar 2014, rechtskräftig für die Monate Oktober 2018 bis Februar 2019 à Fr. 2004.– mtl.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in der oben aufgeführten Betreibung am Mittwoch, 3. April 2019 um 9 Uhr beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, Kontrollstrasse 20, 2501 Biel/Bienne, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel/Bienne, vollzogen und nach Ablauf der Teilnahmefrist nach Art. 110 bis 113 SchKG die Pfändungsurkunde errichtet.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den Schuldner mit unbekanntem Aufenthaltsort.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Uthairat Pluemjit, von Schaffhausen, Geburtsdatum 3. Oktober 1955, Wohnadresse nicht bekannt, früher mit Zustelladresse Pluemjit Ubolrat, Brünnenstrasse 47, 3018 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 98021596.

Forderungen:

CHF 4254.90 (Detailforderungen siehe unten).

– Betreibung Nr. 98118682: Avenir Assurance Maladie SA, CHF 1971.80 + Zinsen und Betreibungskosten

– Betreibung Nr. 98062609: Schweizerische Eidgenossenschaft, CHF 355.35 + Betreibungskosten

– Betreibung Nr. 98062608: Kanton Bern, EG Bern, CHF 1927.75 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 3. April 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltsort abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

**Redaktionsschluss:
Freitag, 10 Uhr**

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Café Bar Diagonal GmbH in Liquidation, CHE-109.697.985, Rathausgasse 24, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 18. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Homedelivery Service GmbH in Liquidation, CHE-246.312.296, Rathausgasse 24, 3011 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 18. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

McNy, Chris Peter, von Huttwil BE, Geburtsdatum 28. Juni 1968, Todesdatum 9. Februar 2019, wohnhaft gewesen Lehn 6, 3148 Lanzenhäusern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 20. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3500.–.

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Dragoljub Radomirovic, Staatsbürgerschaft Kroatien, Geburtsdatum 12. Juni 1946, Todesdatum 1. Januar 2019, wohnhaft gewesen Lorrainestrasse 34, 3013 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

Barraud, Jean André, von Bussigny-près-Lausanne VD, Geburtsdatum 19. September 1944, Todesdatum 10. Februar 2019, wohnhaft gewesen Balmweg 29, 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Vita Qi GmbH in Liquidation, CHE-173.957.153, Funkstrasse 96, 3098 Köniz.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

EMDD GmbH in Liquidation, CHE-296.284.124, Postgasse 24, 2542 Pieterlen.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2019.

Medconcept Healthcare AG, CHE-103.369.608, Karl-Neuhaus-Strasse 8, 2502 Biel/Bienne, jetzt unbekanntes Domizil.

Datum des Auflösungsentscheids: 20. Februar 2019.

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Peyer-Syntex AG in Liquidation, Gaswerkstrasse 52, 4900 Langenthal, CHE-105.849.836.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Februar 2019.

Die MwSt.-Nr. CHE-105.849.836 wird hiermit widerrufen.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzuzeigen. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Fässler-Candellaro, Arletta Maria, von Unteriberg SZ, Geburtsdatum 11. Dezember 1925, Todesdatum 17. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Fellerstrasse 50, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kasteler, Christian, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 30. Mai 1980, Todesdatum 9. Februar 2019, wohnhaft gewesen Wyszstahnweg 3, 3150 Schwarzenburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Minnier, Ruth, von Zuzwil BE, Geburtsdatum 16. August 1948, Waldmannstrasse 61, 3027 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 11. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

STIT.CH GmbH in Liquidation, Gaselweidstrasse 37, 3144 Gasel, CHE-110.536.018.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Altorfer-Waldhauser, Christine, von Ebnat-Kappel SG, Geburtsdatum 30. April 1961, Todesdatum 18. November 2018, wohnhaft gewesen Alfred-Aebi-Strasse 92, 2503 Biel/Bienne mit Aufenthalt im aamina Pflegeheim in Port, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 15. Februar 2019.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Fasel-Schneider, Margrith, von St. Antoni FR, Geburtsdatum 22. März 1921, Todesdatum 26. November 2018, wohnhaft gewesen rue Neuve 28, EWO, 2502 Biel/Bienne, en séjour au home Ruferheim, Allmendstrasse 52, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2019.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gasser, Markus Albin, von Lungern OW, Geburtsdatum 29. April 1961, Todesdatum 30. Januar 2019, wohnhaft gewesen Paul-Robert-Weg 12, 2502 Biel/Bienne mit Aufenthalt im APH Ried in Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2019.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gyger, Jean-Pierre Roland, von Eriz BE, Geburtsdatum 13. Oktober 1957, Todesdatum 7. Dezember 2018, wohnhaft gewesen rue Jakob-Stämpfli 99, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. März 2019.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Mori, René, von Kallnach BE, Geburtsdatum 28. Mai 1952, Todesdatum 8. Februar 2019, wohnhaft gewesen Mittelstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. März 2019.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Stadler, Josef Franz, von Kirchberg SG, Geburtsdatum 1. September 1951, Todesdatum 9. Januar 2019, wohnhaft gewesen Moosgasse 15, 2565 Jens, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 28. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Sunier-Haudenschild, Verena Rosina, von Nods BE, Geburtsdatum 10. September 1937, Todesdatum 4. Februar 2019, wohnhaft gewesen in 2562 Port, mit Aufenthalt im APH Ruferheim, 2560 Nidau, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 8. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Fischer-Lüdi, Paulina, von Meisterschwanden AG, Geburtsdatum 25. November 1926, Todesdatum 29. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Bethania im Stedli, Obere Gasse 6, 3800 Unterseen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Peter Jürgen Rudolf, Staatsbürgerschaft Deutschland, Geburtsdatum 7. September 1946, Todesdatum 2. Februar 2019, wohnhaft gewesen Niesenblickstrasse 13, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 7. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Schneider-Blatter, Sonja, von Beringen SH, Geburtsdatum 30. August 1942, Todesdatum 2. Februar 2019, wohnhaft gewesen in 3612 Steffisburg mit Zustelladresse Altersheim Lädelizentrum, Stationsweg 6, 3627 Heimberg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Zurbrügg-Angstmann, Regula, von Jonen AG, Geburtsdatum 24. August 1951, Todesdatum 13. Februar 2019, wohnhaft gewesen Talackerstrasse 82a 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Cavegn, Peter, von Wyssachen BE, Geburtsdatum 10. März 1957, Todesdatum 19. September 2017, wohnhaft gewesen in Manila, Philippinen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Christen, Beat Christoph, von Affoltern i. E., Geburtsdatum 10. Dezember 1963, Todesdatum 26. Dezember 2016, wohnhaft gewesen Oberburgstrasse 112, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 24. Februar 2017.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Verwertung der Aktiven

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche Aktiven des Schuldners insbesondere den Liquidationsanteil an der unverteilten Erbschaft Christen Hans sofort freihändig zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert zehn Tage bei der Konkursverwaltung schriftlich Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden. Gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG ist den Gläubigern Gelegenheit zu bieten, bei freihändigem Verkauf von Vermögensstücken von bedeutendem Wert und Grundstücken, höhere Angebote zu unterbreiten. Gläubiger die verlangen, dass ihnen Offerten zwecks Überbietens unterbreitet werden, haben sich innerhalb der 10 Tage beim Konkursamt zu melden. Andernfalls wird angenommen, dass sie ausdrücklich auf dieses Recht verzichten und dem Konkursamt den Auftrag erteilen, den Freihandverkauf mit dem Höchstbietenden abzuschliessen.

Kohler-Liechti, Martha, von Landiswil, Geburtsdatum 16. Oktober 1923, Todesdatum 21. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Landblick AG, Alters- und Pflegeheim, Erlessenweg 23, 3506 Grossehöchstetten, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 11. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 28. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Ferreira e Silva, Paulo Celestino, von Portugal, Geburtsdatum 7. Januar 1969, Böttigenstrasse 394, 3020 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Rebau Bern, Inh. Ferreira e Silva», Böttigenstrasse 394, 3020 Bern.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Kiener, Brigitta, von Zürich, Geburtsdatum 29. Dezember 1952, Todesdatum 2. November 2018, wohnhaft gewesen Grauholzstrasse 27 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Marti, Waldemar, von Grosse dietwil BE, Geburtsdatum 17. Dezember 1953, Todesdatum 6. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Wangenstrasse 86D, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Riem, Heinz Karl, von Kirchdorf BE, Geburtsdatum 24. Februar 1951, Todesdatum 10. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Holligenstrasse 1, 3008 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Wenger-Risser, Friederike, von Rüeggisberg BE, Geburtsdatum 1. Dezember 1935, Todesdatum 19. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Alpenstrasse 41 3072 Ostermündigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Yogaratanam Antany, von Sri Lanka Geburtsdatum 8. Januar 1977, Lindenweg 9, 3053 Münchenbuchsee.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Matchcode AG in Liquidation, CHE-113.184.499, Leugenestrasse 6, 2504 Biel/Bienne.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Frei, Willy Daniel, von Niederbipp BE, Geburtsdatum 10. Mai 1946, Todesdatum 2. März 2018, wohnhaft gewesen Vorholzstrasse 33, 3800 Unterseen, Inhaber der Einzelfirma «Institut Frei», Waldeggstrasse 10, 3800 Interlaken, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Jaquet, Madeleine Marthe, von Romont BE, Geburtsdatum 18. Februar 1924, Todesdatum 17. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Tellenfeldgässli 24, 3714 Frutigen ZA: Stiftung Lohner Adelboden, Auserschwandstrasse 1, 3715 Adelboden, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Schüpbach, Hans-Peter, von Hasle bei Burgdorf BE, Geburtsdatum 16. Februar 1945, Todesdatum 29. November 2018, wohnhaft gewesen Martinzentrum, Martinstrasse 8 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Thönen, Karl-Peter, von Reutigen BE, Geburtsdatum 24. Juli 1936, Todesdatum 4. November 2018, wohnhaft gewesen Weekendweg 28f, 3646 Einigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Derendinger AG Burgdorf in Liquidation, CHE-101.699.791, Bahnhofstrasse 8d 3400 Burgdorf.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Schulthess, Erika, von Dürnten ZH, Geburtsdatum 8. August 1938, Todesdatum 8. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Emmentalstrasse 169b, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft.

Es liegt auch das Inventar auf.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage.

Ablauf der Frist: 16. April 2019.

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 6. April 2019.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Angelini-Charmillot, Marie-Thérèse, von Montsevelier JU, Geburtsdatum 20. Juli 1931, Todesdatum 24. März 2018, wohnhaft gewesen Chemin des Grillons 18 2504 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 18. März 2019.

Salzmann, Hans Heinrich, von Eggwil BE, Geburtsdatum 23. Oktober 1930, Todesdatum 24. August 2018, wohnhaft gewesen Rue de l'Argent 32, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 13. März 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Lobsiger, Rolf, von Seedorf BE, Geburtsdatum 25. Januar 1941, Todesdatum 19. Juni 2018, wohnhaft gewesen Schlossweg 25 3626 Hünibach, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 14. März 2019.

Rossi, Dario, von Pratteln BL, Geburtsdatum 24. März 1957, Todesdatum 8. September 2018, wohnhaft gewesen Florastrasse 38, 3600 Thun, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 15. März 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Bänziger, Albert, von Speicher AR, Geburtsdatum 3. August 1931, Todesdatum 7. September 2018, wohnhaft gewesen in 3473 Alchenstorf, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim St. Niklaus in Koppigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 15. März 2019.

Jehle, Hubert, von Deutschland, Geburtsdatum 28. Januar 1946, Todesdatum 21. September 2018, wohnhaft gewesen Mumenthalstrasse 39, 4912 Aarwangen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 14. März 2019.

Schürch, Walter, von Sumiswald, Geburtsdatum 14. April 1923, Todesdatum 6. September 2018, wohnhaft gewesen Zentrum Schlossmatt, Einschlagweg 38, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 13. März 2019.

Siegenthaler, Ernst, von Trub, Geburtsdatum 24. Juni 1950, Todesdatum 4. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Hübeli 361 3550 Langnau im Emmental, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum des Schlusses: 27. Februar 2019.

Zeder, Roger, von Hergiswil, Geburtsdatum 13. Juni 1967, Rüttschelengässchen 7, 4900 Langenthal, Inhaber der Einzelfirma hausblitz Zeder, Marktgasstrasse 28, 4900 Langenthal.

Datum des Schlusses: 18. März 2019.

amtsblatt@gassmann.ch

Bestätigung des Nachlassvertrages

Burgener, Martin, von Kriens LU, Geburtsdatum 21. April 1973, Dürrenbühl 122c, 4954 Wyssachen.
Bestätigung des Nachlassvertrages: 14. März 2019.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Emmental-Oberaargau
Dunantstrasse 3, 3400 Burgdorf

Bestätigung des Nachlassvertrages

Isoma AG, CHE-101.341.303, Industriestrasse 37a, 2555 Brügg BE.

Mit Entscheid vom 15. März 2019 wurde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt.

Bestätigung des Nachlassvertrages: 15. März 2019.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Berner Jura-Seeland
Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne
Die Gerichtspräsidentin: Jacober

Verlängerung der Nachlassstundung

Suvethan Ananthar, von Sri Lanka, Geburtsdatum 3. Februar 1990, Feldstrasse 8, 4922 Bützberg.

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle: Regionalgericht Emmental-Oberaargau, 3400 Burgdorf.

Beginn der Verlängerung: 13. März 2019.

Dauer der Verlängerung: 4 Monate.

Ablauf der Verlängerung: 13. Juli 2019.

Datum der Gläubigerversammlung am Donnerstag, 13. Juni 2019, um 9 Uhr, in den Räumlichkeiten der Sachwalterin Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau.

Aktenaufgabe: 20 Tage vor der Gläubigerversammlung bei unten aufgeführter Sachwalterin (Einsicht der Akten auf telefonische Voranmeldung unter Telefon 032 331 29 55).

Voser Treuhand AG, Mittelstrasse 24, 2560 Nidau

Definitive Nachlassstundung

Zahnd, Samantha, Georg-Friedrich-Heilmann-Strasse 12, 2502 Biel/Bienne.

Mit Entscheid vom 14. März 2019 wurde die definitive Nachlassstundung für die Dauer von 6 Monaten, d. h. bis am 14. September 2019 bewilligt.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Frau Christina Jenzer, Büro passe-partout, Freierstrasse 46A, 2500 Biel/Bienne.

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 14. September 2019.

Jeder Gläubiger kann innert 10 Tagen seit Publikation eine schriftliche Begründung verlangen, andernfalls Verzicht auf Beschwerde angenommen wird.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Berner Jura-Seeland
Spitalstrasse 14, 2501 Biel/Bienne

Gemeindeversammlungen, Wahlen, Abstimmungen

Bern

Gesellschaft zu Ober-Gerwern. – Einladung zum Grossen Bott am Samstag, 27. April 2019, 16.30 Uhr, Kornhauskeller, Bern.

Geschäfte

1. Protokoll des Grossen Botts vom 24. November 2018.

- Aufnahmen in das aktive Stubenrecht – Bewerberinnen und Bewerber wollen sich beim Obmann, Herrn Prof. Dr. Rudolf v. Steiger, Gesellschaft zu Ober-Gerwern, Bundesgasse 16, Postfach, 3001 Bern, bis spätestens Dienstag, 23. April 2019, schriftlich melden
- Zusicherung des Gesellschaftsrechts und Festsetzung des Aufnahmebetrages an:
 - Ammann, Jürg, geb. 1986, Ehemann der Ammann geb. Hüsser, Julia Klara, und ihre Töchter, Ammann, Aylèn Vivienne, geb. 2015, und Ammann, Maude Emilia, geb. 2017
- Wahlen
 - Wahl einer Almosnerin/eines Almosners
 - Wahl einer Beisitzerin/eines Beisitzers
- Genehmigung der Rechnungen der Gesellschaftsgüter auf 31. Dezember 2018 (einschl. Orientierung des Almosners über die Verwendung der Sozialhilfebeiträge)
- Erwerb von Liegenschaftsanteilen
- Verschiedenes

Das Protokoll sowie die Unterlagen zu Geschäft Nr. 5 sind vom 27. März 2019 an beim Seckelmeister, Herrn Pierre-Alain Rom, Bundesgasse 16, 3011 Bern, zur Einsicht durch die Stubengenossinnen und Stubengenossen aufgelegt (nach Voranmeldung).

Bern, 27. März 2019

Im Auftrag des Vorgesetztenbotts
Dr. David Krebs, Stubenschreiber

Schangnau

Schwellenkooperation. – Ordentliche Mitgliederversammlung am Donnerstag, 25. April 2019, 20.15 Uhr, Gasthof Kemmeribodenbad, Schangnau.

Traktanden

- Begrüssung
- Wahl Stimmzähler
- Protokoll
- Jahresbericht 2018
- Jahresrechnung 2018
- Budget 2020
- Bauprogramm 2019
- Wahlen
- Beitragssatz Schwellenteile
- Holzpreise
- Verschiedenes

Zu dieser Versammlung sind alle Grundeigentümer der Gemeinde Schangnau herzlich eingeladen.

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Aeschi

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Anton Wagisbach-Stucki, Büschstrasse 17, 3713 Reichenbach.

Projektverfasserin: Zahler GmbH, Bahnhofstrasse 7, 3713 Reichenbach.

Bauvorhaben: Neubau Jauchekasten mit Mistläger.
Standort: 3703 Aeschi bei Spiez, Mülenerstrasse 20b, Parzelle Nr. 0536, Koordinaten 2.619.370/1.166.480, Landwirtschaftszone LWZ.

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24 RPG

Gewässer schutzmassnahmen:

- Kein Schmutzwasseranfall
- Regenwasser: Versickerung vor Ort
- Gewässerschutzbereich B

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 18. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Aeschi, Scheidgasse 2, 3703 Aeschi.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Begehren um Lastenausgleich sind innerhalb der

Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Aeschi bei Spiez einzureichen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken.

Aeschi, 15. März 2019
Bauverwaltung Aeschi

2-1

Bolligen

Baupublikation

Gesuchsteller: Daniel Remund, Kappelisackerstrasse 44, 3063 Ittigen.

Projektverfasserin: Idealbau AG, Schlosstrasse 3, 4922 Bützberg.

Bauvorhaben: Abbruch und Neubau Einfamilienhaus mit Aoutenstand und aussenliegender Wärmepumpe.

Standort: Im Gässliacher 21, 3065 Bolligen, Parzelle Nr. 3667, Nutzungszone LWZ – Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauen im Strassenabstand (Art. 81 SG)

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Vom 27.3.2019 bis 29.4.2019 liegen die Pläne bei der Bauverwaltung der Gemeinde Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen, während der Öffnungszeiten auf. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen, einzureichen (im Doppel).

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 30 und 31 BauG).

Bauverwaltung Bolligen

Fraubrunnen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Simon und Doris Wynistorf, Unterberg 9, 3308 Grafenried.

Projektverfasser: GLB Seeland, Grenzstrasse 25, 3250 Lyss.

Standort: Unterberg 9a/b/d, 3312 Fraubrunnen, Parzellen 538.1/372.01.

Projektänderung zu Bauvorhaben:

- Schopf: Einbau Balkenlage mit Zugangstreppe in einem Binderfeld, Erhöhung Gebäudehöhe um 50 cm (nachträglich)
- Rinderstall: Verlängerung um ein Binderfeld (nachträglich)
- Abbruchobjekt: Stehenlassen von einem Teil des Gebäudes 9d

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Geschützte Hostet auf dem Areal, in naher Umgebung von zwei erhaltenswerten Objekten (Unterberg 9/10).

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Gewässerschutzbereich A: Versickerung des Regenabwassers.

Auflageort: Das Baugesuch liegt während der Büroöffnungszeiten bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried, zur Einsichtnahme auf.

Die Einsprachefrist läuft bis und mit 26.4.2019.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Auf das Stellen von Profilen wird verzichtet, Erleichterung nach Art. 16.3 BewD.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel bei der Bauverwaltung Fraubrunnen, Dorfstrasse 10, 3308 Grafenried einzureichen.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Grafenried, 27. März 2019
Bauverwaltung Fraubrunnen

Gampelen und Tschugg

Bau- und Rodungspublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Gampelen, Oberdorfstrasse 14, 3236 Gampelen.

Projektverfasserin: Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern.

Bauvorhaben: Sanierung Kugelfang, Gewässerkorrektur, Schiess-technische Sanierung mit Installation eines künstlichen Kugelfangsystems – temporäre Waldrodung (Rodungsfläche 499 m²).

Standorte: Gampelen und Tschugg, Holzmatte, Gampelen Parzellen Nrn. 2048 und 33; Tschugg Parzellen Nrn. 79, 268 und 15, Koordinaten 2.571.380/1.207.670, Landwirtschaftszone, im Wald.

Beanpruchte Ausnahmen

- Bauen im Gewässerbereich, Wasserbaupolizei (Art. 48 WBG)
- Bauten und Anlagen im Wald (Art. 14 WaV in Verbindung mit Art. 35 KWaV)
- Bauen ausserhalb des Baugebiets (Art. 24 RPG)
- Eingriffe in den geschützten Uferbereich

Auflagefrist bis 15. April 2019.

Auflagestellen: Gemeindeverwaltung Gampelen, 3236 Gampelen und Gemeindeverwaltung Tschugg, 3233 Tschugg.

Einsprachen und Rechtsverwendungen während der Auflagefrist sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Seeland, Amthaus, Postfach, 3270 Aarberg, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Aarberg, 14. März 2019

Regierungsstatthalteramt Seeland

Grindelwald

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald und BKW AEK Contracting AG, Westbahnhofstrasse 3, 4502 Solothurn, vertreten durch die Einwohnergemeinde Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: Ribuna AG, Kammstrasse 13, 3800 Interlaken.

Bauvorhaben: Ausbau und Erneuerung der Werkleitungen Grundstrasse.

Standort: Grundstrasse, Parzellen Nrn. 44, 6422, 18, 5042 und 5199, Koordinaten 2.644.785/1.163.630, Zonen: Grundstrasse, Landwirtschaftszone, Wohn- und Arbeitszone, sowie Überbauungsordnung Nr. 18 «Mountain Hostel».

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 29. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Grindelwald, 3818 Grindelwald.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Innertkirchen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Engelberg-Titlis Tourismus AG, Klosterstrasse 3, 6390 Engelberg.

Projektverfasserin: Flotron AG, Gemeindemattenstrasse 4, 3860 Meiringen.

Bauvorhaben: Signalisation Bikeweg vom Jochpass über die Engstlenalp nach Melchseeferutt; der Bikeweg verläuft auf den bestehenden Weganlagen.

Standort: Innertkirchen, Engstlenalp, Parzellen Nrn. 122, 126 und 1471, Koordinaten 2.670.000/1.181.000, Zonen Landwirtschaftszone und Überbauungsordnung Beschneidung Jochpass.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A und Naturschutzgebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
- Baute im Wald (Art. 14 WaV)
- Bauten und Anlagen am Gewässer (Art. 48 WBG/41c GSchV)
- Bauten und Anlagen im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 29. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Innertkirchen, 3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kirchberg

Baupublikation

Bauherrschaft: Vereinigung der Waldbesitzer Kirchberg, Hans-Peter Luder, Bütikofen 38, 3422 Kirchberg BE.

Bauvorhaben: Forstliche Erschliessung Hüntu-Winterhaule. Hüntu: Aus- und Neubau Maschinenweg. Winterhaule: Ausbau Waldstrasse und Aus- und Neubau Maschinenweg.

Standort: Kirchberg, Hüntu-Winterhaule, Parzellen Nrn. 268, 299, 300, 321, 334, 344, 384, 390, 446, 447, 463, 487, 488, 496, 551, 574, 606, 668, 724, 731, 743, Waldareal.

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich B, Gefahrenhinweis Hangmuren.

Beanspruchte Ausnahme

- Bauen im Wald (Art. 13a WaV)

Einsprachefrist bis 29. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Kirchberg, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die Verpflockung der Wege verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Koppigen und Willadingen

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Koppigen, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen.

Bauvorhaben: Altlastentechnische Sanierung der Kugelfänge und deren Umgebung der Schiessanlage Weidmoos: Temporäres Erstellen von zwei Baupisten und zwei Zwischendeponieplätzen während der rund dreimonatigen Bauphase. Temporäre Rodung Wald und Hecke (Rodungsfläche Wald: ca. 165 m², Rodungsfläche Hecke: ca. 400 m²). Aushub und Abtransport von belastetem Bodenmaterial. Rekultivierung der sanierten Flächen. Installation neues Kugelfangsystem bei der Pistolen-Schiessanlage.

Standort: Koppigen, Willadingen, Weidmoosweg, Parzellen Nrn. 1210, 1211, 1212, 1214, 1218, 1219, 1416, 1417, BR 1354, Koppigen; 26 und 36 Willadingen; Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A, Kulturland, Fruchtfolgefläche, geschützte Hecke, belastete Standorte (Schiessanlagen).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Rodung und Ersatzaufforstung Wald (Art. 5 bis 7 WaG, Art. 5 ff. WaV, Art. 19 KWaV)
- Temporäre Beanspruchung einer Fruchtfolgefläche (Art. 11e BauV)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze (Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, NHG und Art. 18 Abs. 1g JSG sowie Art. 27 NSchG)
- Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere (Art. 20 NHG, Art. 20 NHV, Art. 15 NSchG, Art. 25, 26 und 27 NSchV)

Einsprachefrist bis 29. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Koppigen, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emmental

Langnau im Emmental

Baupublikation und Publikation nach Art. 97 LwG

Bauherrschaft: Bohren Hans, Fuhren 219, 3550 Langnau im Emmental.

Projektverfasser: Zimmerei Steffen, Rieseten 414, 3555 Trubschachen.

Bauvorhaben: Umnutzung Jungviehstall in Grossviehplätze und Erweiterung Heulageraum.

Standort: Fuhren 219, Parzelle Nr. 1462, Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzbestimmungen: Erhaltenswert.

Gewässerschutzbereich: B.

Auflage- und Einsprachefrist: 26. April 2019.

Auflage- und Einspracheort: Bauverwaltung Langnau, Alleestrasse 8, 3550 Langnau.

Es wird auf die Baugesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist einzureichen. Das Projekt liegt gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 öffentlich auf.

Hinweise:

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Langnau

Langnau im Emmental

Baupublikation und Publikation nach Art. 97 LwG

Bauherrschaft: Wüthrich Werner, Mittler Dürsrüti 392, 3550 Langnau im Emmental.

Bauvorhaben: Erweiterung der Wasserversorgung.
Standort: Untere Rafrüti, Parzelle Nr. 270, Landwirtschaftszone (LWZ).

Schutzbestimmungen: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)

Gewässerschutzbereich: B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Art. 24 RPG «Bauen ausserhalb des Baugebietes»
- Art. 41c GSchV «Bauen in Gewässerraum»

Auflage- und Einsprachefrist bis 26. April 2019.

Auflage- und Einspracheort: Bauverwaltung Langnau, Alleestrasse 8, 3550 Langnau.

Es wird auf die Baugesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie allfällige Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet innerhalb der Einsprachefrist einzureichen. Das Projekt liegt gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 öffentlich auf.

Hinweise:

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bauverwaltung Langnau

Oberburg

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Bauherrschaft: Daniel und Esther Lüthi, untere Oschwandstrasse 45, 3414 Oberburg.

Projektverfasser: H+S Planungsbüro, Beat Aebi, Dorf 14, 3474 Rüedisbach.

Bauvorhaben: Umbau EFH, Isolieren Gebäudehülle, Anbau Carport.

Standort: Obere Oschwandstrasse 4, Parzelle Nr. 158.

Nutzungszone: Landwirtschaftszone.

Schutzzone/Schutzobjekt: Landschaftsschongebiet Art. 27 BauR.

Beanspruchte Ausnahme:

- Bauen ausserhalb Bauzone nach RPG

Gewässerschutzzone: B.

Vorgesehene Gewässerschutzmassnahmen: Einleitung Schmutzabwasser in bestehende Kanalisation.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 26. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Oberburg, Postfach, 3414 Oberburg.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Bauprofile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleichsansprüchen. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten.

Oberburg, 18. März 2019
Baukommission Oberburg

Oberburg und Lützelflüh

Baupublikation

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Oberburg, Ementalstrasse 11, Postfach 166, 3414 Oberburg.

Bauvorhaben: Ausbau best. Waldwege zu LKW-tauglichen Strassen als Forsterschliessung und Maschineweg. Ausbau Holzlager- und Wendepätze.

Standort: Breitenwaldweid; Parzellen Nrn. 1, 2, 3, 4, 6, 7, Oberburg, Parzelle Nr. 510, Lützelflüh, Landwirtschaftszone (LWZ), Waldareal

Schutzbestimmungen: Gewässerschutzbereich A/B, Schutzwald, Gefahrenhinweis (Murgang).

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen im Wald (Art. 35 KWaV)
- Bauen in Waldnähe (Art. 25 KWaG)
- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

Einsprachefrist bis 29. April 2019.

Auflagestellen:

- Gemeindeverwaltung Oberburg, Ementalstrasse 11, 3414 Oberburg
- Gemeindeverwaltung Lützelflüh, Kirchplatz 1, 3432 Lützelflüh

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Emental, Amthaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Emental

Oberwil bei Büren

Baupublikation

Gesuchsteller: Samuel Otti, Rütistrasse 23, 3294 Oberwil bei Büren.

Projektverfasserin: Allotherm AG, Moosweg 11, 3645 Gwatt.

Bauvorhaben: Neubau Wärmezentrale Rütistrasse 21, Holzschnitzkessel 20 kW, Kamin, Neubau Fernwärmeleitungsnetz.

Standort: Parzellen Nrn. 50, 51, 52, 162, 168, 169, 245, 309.

Zonen: Landwirtschaftszone, Kernzone, ZöN, Ortsbildschutzgebiet, erhaltenswertes K-Objekt der Bauzone B, Gewässerschutzzone B.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Art. 24ff RPG, Bauen ausserhalb Bauzone
- Art. 80 und Art. 81 SG, Unterschreitung Strassenabstand

Auflage- und Einsprachefrist bis 29. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Oberwil bei Büren.

Es wird auf die aufgestellten Bauprofile und die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Oberwil bei Büren einzureichen. Es wird zudem auf die Verwirkungsfolge bei verpasster Anmeldung von Lastenausgleichsansprüchen innerhalb der Auflagefrist hingewiesen (Art. 30/31 BauG).

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren

Schwarzenburg

Baupublikation

BG Nr.: bbew 102/2019.

Bauherrschaft/Projektverfasser: Einwohnergemeinde Schwarzenburg Liegenschaftsverwaltung, Thomas Amstutz, Freiburgstrasse 8, 3150 Schwarzenburg.

Bauvorhaben: Versetzen/Neuerstellen eines Amphibienweihers mit Umzäunung.

Standort: Schwarzenburg, Tännlenenweg, 3152 Mamishaus, Parzelle Nr. 74, Landwirtschaftszone LWZ und Wald, Koordinaten 2.595.329/1.184.734.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (Art. 24 ff RPG)
- Bauten in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Schwarzenburg, Freiburgstrasse 8, Postfach, 3150 Schwarzenburg.

Einsprachefrist bis und mit 26. April 2019.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei

der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 27. März 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Toffen

Baupublikation

Bauherrschaft/Projektverfasser: Einwohnergemeinde Toffen, Ressort Infrastruktur, Bahnhofstrasse 1, 3125 Toffen.

Bauvorhaben: Ersatz der Trinkwasserleitung und Neubau Druckreduzierstation.

Standort: Toffen, Kaufdorfstrasse/Stängele, Parzellen Nrn. 139.01, 839 und 379, Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.604.154/1.189.245.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb des Baugebietes (Art. 24 RPG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 5 GBR i.V.m. Art. 80 SG)

Einsprachefrist bis und mit 26. April 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung Toffen, Bahnhofstrasse 1, 3125 Toffen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 27. März 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Toffen

Nachträgliche Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Peter Fischer, Lochackerweg 8, 3125 Toffen.

Projektverfasser: Peter Fischer, Lochackerweg 8, 3125 Toffen.

Bauvorhaben: Nachträgliches Baugesuch für diverse erstellte Kleinbauten (Voliere, Hundezwinger, Schafstall, Tomaten- und Bienenhaus).

Standort: Lochackerweg, auf den Parzellen Nrn. 117 und 828 in der Bau- und Landwirtschaftszone, Koordinaten 2.603.872/1.191.222.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Baugebiet (RPG Art. 24 ff.).

Voliere

Bestehend aus einer Metallkonstruktion aus Stahlrohren mit Drahtgeflecht, z. T. überdacht, auf Gartenplatten montiert. Hauptmasse: Länge: 18,40 m, Breite: 6,40 m, Höhe: 2,60 m.

Dachwasser: Versickerung.

Hundezwinger

Bestehend aus einer Metallkonstruktion aus Stahlrohren mit Drahtgeflecht, z. T. überdacht, auf Holzkonstruktion und Gartenplatten montiert, innenmontierte Holzkonstruktion als Sonnen- und Wetterschutz. Hauptmasse: Länge: 6,55 m; Breite: 5,35 m; Höhe: 2,10 m. Dachwasser: Versickerung.

Schafstall

Bestehend aus einer Metallkonstruktion, Dachkonstruktion aus Holz und Blech, auf Gartenplatten montiert. Hauptmasse: Länge: 3,05 m; Breite: 2 m; Höhe: 2 m. Dachwasser: Versickerung.

Tomatenhaus
Bestehend aus einer Holz-/Metallkonstruktion mit Überdachung. Hauptmasse: Länge: 4,20 m; Breite: 1,00 m; Höhe: 1,50 m.
Dachwasser: Versickerung

Bienenhaus
Bestehend aus einer Holzkonstruktion mit Überdachung. Hauptmasse: Länge: 4,00 m; Breite: 2,70 m; Höhe: 2,30 m.
Dachwasser: Versickerung.

Auflage- und Einsprachefrist bis 23.4.2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Bauverwaltung Toffen, Bahnhofstrasse 1, 3125 Toffen.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen.

Toffen, 20. März 2019
Bauverwaltung Toffen

Wichtrach

Baupublikation

Bauherrschaft: Claudia und Christian Reusser, Falkenfluhweg 17, 3114 Wichtrach.

Projektverfasserin: Bühlmann Holzbau + Planung GmbH, Jakob Bühlmann, Allmendweg 23, 3114 Wichtrach.

Bauvorhaben:

1. Wärmetechnische Fassadensanierung mit neuen Fenster und Innenausbau.
2. Zimmererweiterung.

Standort: Allmendweg 15, 3114 Wichtrach, Parzelle Nr. 915, Landwirtschaftszone.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen ausserhalb Bauzone Art. 24 ff. RPG
- Unterschreitung der vorgeschriebenen Raumhöhe nach Art. 67 BauV

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Wichtrach, Stadelfeldstrasse 20, 3114 Wichtrach.

Gemeindeverwaltung Wichtrach

Bau und Infrastruktur

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Biel/Bienne

Schliessung des Fusswegs der Taubenlochschlucht

Aufgrund der Arbeiten an den Viadukten der N16 verfügt das Bundesamt für Strassen ein Nutzungsverbot des Fusswegs Biel–Taubenlochschlucht–Frinvillier.

Nationale Koordinaten (CH1903): 2.586.819 – 1.222.955, 2.586.285 – 1.224.076.

Das gesperrte Gebiet ist vor Ort mit zwei Informationstafeln mit der Aufschrift «Von Montag bis Freitag Zugang verboten, Baustelle» sowie Informationen zur Umleitung des Weges markiert.

Dauer der Massnahme: Vom 25. März bis zum 29. März und vom 1. April bis zum 5. April 2019.

Fermeture du chemin pédestre des Gorges du Taubenloch

En raison des travaux sur les viaducs N16 l'office fédéral des routes (OFROU) décrète l'interdiction d'utilisation du chemin pédestre Bienne–Gorges du Taubenloch–Frinvillier.

Coordonnées nationales (CH1903): 2.586.819 – 1.222.955, 2.586.285 – 1.224.076.

La zone d'interdiction est marquée dans le terrain par deux panneaux d'information portant l'inscription «Accès interdit du lundi au vendredi, zone de chantier».

Durée de la mesure: Lundi 25 mars au vendredi 29 mars 2019 et du lundi 1er avril au vendredi 5 avril 2019.

Boltigen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen Öffentliche Planaufgabe

für:

S-0173174.1

Transformatorstation Bäderegg

– Ersatzneubau auf Parzelle Nr. 2188 der Gemeinde Boltigen

Koordinaten: 2.591.594/1.161.007

L-0229396.1

16-kV-Leitung zwischen den Transformatorstationen Bäderegg und Ski-Abbländchen

– Teilneuerlegung

L-0229397.1

0.4 kV-Niederspannungsverteilstrecke ab der Transformatorstation Bäderegg

– Neuerlegung

L-0229408.1

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen

Jaunpass und Bäderegg

– Freileitungsverkabelung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 28. März 2019 bis zum 13. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Boltigen, Bauverwaltung, Vijelimatte 281h, 3766 Boltigen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Münchenbuchsee

Geringfügige Änderung des Zonenplanes Siedlung nach Art. 122 Abs. 7 BauV, Festlegung verbindliche Waldgrenze im Bereich Hofwil, Waldeckweg und Allmend sowie Industriestrasse in Zollikofen nach Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

Beschluss des Gemeinderats / Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Der Gemeinderat von Münchenbuchsee hat die vor erwähnte geringfügige Änderung am 18. März 2019 beschlossen.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung) Nydegasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können auf der Bauabteilung, Bernstrasse 12, 3053 Münchenbuchsee, während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden

Münchenbuchsee, 19. März 2019

Der Gemeinderat

Gemeinde Münchenbuchsee

Nidau

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Baurechtliche Teilgrundordnung

«Weiteres Stadtgebiet»

Der Gemeinderat Nidau bringt, gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die «Baurecht-

liche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet» vom 22. März bis zum 10. Mai 2019 zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe.

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten in der Stadtkanzlei Nidau im 2. OG, Schulgasse 2, sowie auf der Homepage der Stadt Nidau unter «Amtliche Publikationen», eingesehen werden. Zudem finden öffentliche Veranstaltungen statt (siehe separate Publikation).

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind schriftlich an die Stadtkanzlei Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau, zu richten.

Gemeinderat Nidau

2-2

Oberburg

Teilrevision der Ortsplanung, Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat von Oberburg bringt, gestützt auf Art. 60 Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985, die Teilrevision der Ortsplanung zur öffentlichen Auflage. Aufgelegt werden:

- Zonenplan Gewässerraum
- Baureglement

Zur Einsichtnahme liegt auf:

- Erläuterungsbericht inkl. Mitwirkungsbericht
- Vorprüfungsbericht

Die Unterlagen liegen vom 27. März bis und mit 29. April 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Sie können während den Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Einwohnergemeinde Oberburg, Emmentalstrasse 11, Postfach, 3414 Oberburg einzureichen.

Gemeinderat Oberburg

Saanen

Standort: 3783 Grund bei Gstaad

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für:

S-0173210.1

Transformatorstation Grund-Bode

– Ersatzneubau auf derselben Parzelle 6295 der Gemeinde Saanen

Koordinaten 587.508/144.562

L-0106290.2

16-kV-Leitung zur Transformatorstation Grund-

Bode ab Mast 112A der Leitung L-198533

– Neuerlegung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Lauenenstrasse 50, 3780 Gstaad, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 28. März 2019 bis zum 13. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Saanen, Bauverwaltung, Schönriedstrasse 8, 3792 Saanen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Amtsblatt des Kantons Bern

Tarife ab 1. Januar 2019

Abonnementspreise (inklusive 2,5% Mehrwertsteuer)

Abonnemente: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 82 15, Telefax 032 344 82 38, E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Dauer:	12 Monate	Fr.	78.—
	6 Monate	Fr.	46.—
	3 Monate	Fr.	28.—
	ein Monat	Fr.	15.—

Amtliche Publikationen (inklusive 7,7% Mehrwertsteuer)

Amtliche Publikationen: W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Preise:	Grundgebühr	Fr.	15.10
	Zuschlag pro weitere mm-Zeile	Fr.	1.08
	Mindestgebühr: Grundgebühr plus 15 mm	Fr.	31.30

Zuschläge:	Rubrikzuschläge (Erklärungstexte)		
	bis 35 mm	Fr.	15.—
	35 bis 70 mm	Fr.	28.—
	über 70 mm	Fr.	53.—

Ausserkantonale Publikationen: Zuschlag 15%

Mehraufwand

Rückzüge/Annullierungen:	Rückzugsgebühr (ohne Satzkosten)	Fr.	16.—
	Satzkosten pro Zeile	Fr.	1.50
	Minimal verrechnete Satzkosten	Fr.	20.—

Autorkorrekturen: pro Korrekturzeile (Satz) Fr. 1.50

Telefonspesen: Zuschlag pro Gespräch Fr. 8.—

Übersetzungen: pro Wort Fr. -.70

Bearbeitung von Manuskripten mit Verrechnung

Manuskripte, welche nicht der Wegleitung für das Amtsblatt entsprechen, werden durch unser Korrektorat gekürzt, abgeändert oder berichtigt.

Diese zusätzliche Arbeit wird nach Aufwand verrechnet (auch bei Gratispublikationen).

Pro Stunde Fr. 90.—

Anzeigenpreise (zuzüglich 7,7% Mehrwertsteuer)

Anzeigenmarketing und Verkauf: Gassmann Media AG, Längfeldweg 135, 2501 Biel
Telefon 032 344 81 46, Telefax 032 344 83 53, E-Mail: service@gassmann.ch

mm-Preise (1-spaltig):	Kommerziell mind. 20 mm	Fr.	-.91
	Stellen mind. 20 mm (mind. 2 Spalten)	Fr.	-.99

Zuschläge: Chiffregebühr Fr. 40.—

Farbzuschläge:	Amtsblatt-Rot bis ½ Seite	Fr.	100.—
	Amtsblatt-Rot bis ¼ Seite	Fr.	170.—
	Pantonefarbe bis ¼ Seite	Fr.	430.—

Wiederholungsrabatte: 2x 3% 3x 5% 6x 8% 10x 13% 20x 17%

Publikationen?



Im Amtsblatt des Kantons Bern.